

Welfarisation in Deutschland:

Werden die Familien abhängig von der Sozialhilfe?

Johannes Schwarze

Sonja Raderschall

© 2002 Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb)
D-96045 Bamberg
Hausadresse: Heinrichsdamm 4, D-96047 Bamberg

Leiter: Prof. em. Dr. Dr. h.c. Laszlo A. Vaskovics
Tel.: (0951) 965 25 - 0
Fax: (0951) 965 25 - 29
E-mail: sekretariat@ifb.uni-bamberg.de

Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg.

Umschlagentwurf: fly out, Bamberg
Druck und Bindung: Rosch Buch, Scheßlitz

Die Druckkosten des Materialienbandes übernahm das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Zusammenfassung	6
1. Problemstellung	7
2. Sozialhilfe in Deutschland	9
2.1 Auftrag der Sozialhilfe	9
2.2 Sozialhilfebedürftigkeit und Sozialhilfeausgaben	10
2.3 Kritik der Sozialhilfe – das gesetzliche Lohnabstandsgebot	13
2.4 Warum Abhängigkeit?	16
3. Auswirkungen von Arbeitslosigkeit auf die Betroffenen und ihre Familien	19
3.1 Finanzielle, persönliche und soziale Auswirkungen	19
3.2 Arbeitslosigkeit und Humankapitalverlust	23
4. Empirische Analysen des erfragten Anspruchslohns	26
4.1 Theoretische Grundlage: Der Anspruchslohn	26
4.2 Deskriptive Analyse des Anspruchslohns mit den Daten des SOEP	29
4.3 Determinanten des Anspruchslohns: Eine ökonometrische Analyse	35
4.3.1 Schätzergebnisse für Frauen	39
4.3.2 Schätzergebnisse für Männer	42
5. Zusammenfassung und Ausblick	44
6. Literatur	48

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Bisherige Bezugsdauer laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen), Deutschland 1998	12
Tabelle 2: Erwerbsstatus der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	13
Tabelle 3: Struktur der Arbeitslosigkeit nach der Dauer	25
Tabelle 4: Deskriptiver Vergleich aller Nichterwerbstätigen	31
Tabelle 5: Durchschnittlicher Anspruchslohn nach Strukturmerkmalen	34
Tabelle 6: Darstellung der exogenen Variablen	37
Tabelle 7: Schätzergebnisse für den Anspruchslohn für alle Frauen	40
Tabelle 8: Schätzergebnisse für den Anspruchslohn für alle Männer	44

Vorwort

Kinderreiche Familien und insbesondere Alleinerziehende mit Kindern sind in der Bundesrepublik durch potentielle und akute Armut besonders gefährdet. Eltern nehmen bei Vorliegen des sozialen Hilfebedarfs in hohem Maße staatliche Transferleistungen in Anspruch. Eine immer wieder diskutierte Frage ist, ob Familien, die über einen längeren Zeitraum Sozialhilfe beziehen, von staatlichen Leistungen abhängig werden mit der Folge, dass ihre Erwerbsneigung zurückgeht.

Die hier vorgelegte Expertise geht dieser Frage am Beispiel der Arbeitslosigkeit nach. Gefragt wird nach den Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf den Anspruchslohn von Arbeitssuchenden. Diese Zusammenhänge werden unter Rückgriff auf die Daten des Sozioökonomischen Panels überprüft. Am Ende der Expertise werden einige sozial- und familienpolitischen Konsequenzen diskutiert. Zur Beantwortung der eingangs gestellten Frage gibt es derzeit nur einige verlässliche, wissenschaftlich gesicherte Daten. In der Hoffnung, dass die Daten dieser Expertise die derzeit bestehenden Informationslücken verkleinern können, stellen wir diese der allgemeinen Diskussion zur Verfügung. Zugleich hoffen wir jedoch, dass die erzielten Ergebnisse auch in der familienpolitischen Diskussion Beachtung finden werden.

Bamberg, Januar 2002

L.A. Vaskovics

Zusammenfassung

Werden Familien zunehmend von der Sozialhilfe abhängig? Die Expertise behandelt einen Teilaspekt dieser Frage: Inwieweit setzen staatliche Transfers positive oder negative Anreize zur Erwerbstätigkeit? Zwar mindern staatliche Transferleistungen den Anreiz erwerbstätig zu sein. Gleichwohl können persönliche Auswirkungen von Arbeitslosigkeit und stigmatisierende Effekte des Sozialhilfebezugs die Erwerbsneigung auch positiv beeinflussen. Die empirische Untersuchung basiert auf Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP). Analysiert werden erfragte Anspruchslöhne von nicht erwerbstätigen Personen. Die erzielten Ergebnisse sind nicht eindeutig. Für verheiratete Frauen zeigt sich ein signifikant negativer Einfluss des Sozialhilfebezugs auf den Anspruchslohn. Verglichen mit Frauen, die keine Sozialhilfe beziehen, wären sie also bereit, zu einem geringeren Lohn zu arbeiten. Einige Analysen zeigen aber auch positive Zusammenhänge zwischen Transferzahlungen – insbesondere bei Leistungen nach dem AFG – und dem Anspruchslohn. Zum Abschluss der Expertise werden einige sozial- und familienpolitische Konsequenzen diskutiert.

1. Problemstellung

Die in nahezu allen OECD-Staaten zu beobachtende zunehmende Inanspruchnahme bedürftigkeitsgeprüfter staatlicher Transfers wirft u.a. die Frage auf, ob Individuen und ganze Familien Gefahr laufen, von der Sozialhilfe und anderen staatlichen Transferleistungen „abhängig“ zu werden. Im angelsächsischen Sprachraum wird dieses Phänomen mit dem Begriff „Welfarisation“ umschrieben. Was verbirgt sich hinter diesem schillernden Begriff? Abhängigkeit kann einmal bedeuten, dass eine bestehende Sozialhilfebedürftigkeit innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft – also etwa einer Familie – intergenerationell weitergegeben wird. Verantwortlich dafür könnten milieubedingte Faktoren sein und insbesondere, dass sich der Sozialhilfebezug in Familien direkt auf die Bildungs- und Berufschancen der Kinder auswirkt. Vorliegende Studien zeigen, dass sich der Sozialhilfebezug insbesondere für alleinerziehende Frauen als ein Problem der Herkunftsfamilien darstellt und vielfach an die Kinder vererbt wird (vgl. z.B. Hübinger 1989). Die hier beschriebene Form der Abhängigkeit soll jedoch nicht Gegenstand dieser Expertise sein (vgl. aber z.B. Leibfried et al. 1995). Gleichwohl handelt es sich um eine wichtige Fragestellung, die aber mangels aussagefähiger Verlaufsdaten derzeit nur schwer zu bearbeiten ist.

Die Expertise behandelt einen anderen Teilaspekt der Fragestellung. Eine andere Interpretation der „Abhängigkeit“ ist die in der öffentlichen Diskussion oft vertretene Meinung, dass das Instrument der Sozialhilfe nicht – wie ursprünglich gedacht – ihre Funktion als Hilfe zur Selbsthilfe erfülle. Statt bei nicht erwerbstätigen, aber arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängern auf die Aufnahme einer Beschäftigung hinzuwirken, bewirke sie genau das Gegenteil, nämlich den Verbleib im Sozialhilfebezug. Dieser These zufolge zeigt sich also eine gegenteilige Wirkung der Sozialhilfe. Es wird behauptet, dass aufgrund eines zu geringen Abstandes zwischen Sozialhilfe und den Erwerbseinkommen gering qualifizierter Beschäftigter die Leistungsempfänger keine oder nur geringe Anreize hätten, in reguläre Arbeitsverhältnisse zurückzukehren, die den weiteren Bezug von Sozialhilfe unnötig machten. In eine ähnliche Richtung weist das Argument, dass sich Erwerbstätigkeit bei gleichzeitigem Bezug von Sozialhilfe nicht lohne, da Erwerbseinkommen nahezu vollständig auf die Transferzahlungen angerechnet werden.

Die Diskussion über „Lohnabstandsgebot“ und „Anrechnung von Erwerbseinkommen“ hat in den letzten Jahren zu einer ganzen Reihe von Reformvorschlägen (vgl. z.B. Kaltenborn 1999 oder Riphahn et al. 1999) und Modellprojekten geführt (z.B. das „Mainzer Modell“ oder die „Saargemeinschaftsinitiative“, vgl. z.B. Steiner 2001). Die Vorschläge sehen zum einen vor, Bezieher von Niedrigeinkommen oder ihre Arbeitgeber zu subventionieren, zum anderen, das System der Sozialhilfe durch eine weniger strenge Anrechnung von Erwerbseinkommen zu modifizieren. Alle Vorschläge orientieren sich implizit oder explizit an der neoklassischen mikroökonomischen Theorie des individuellen Arbeitsangebots. Individuen bieten demnach dann Arbeit an, wenn der am Markt gebotene Lohn ihren Anspruchslohn übersteigt. Der Anspruchslohn ist eine subjektive Größe, die von persönlichen Präferenzen aber auch von dem Einkommen bestimmt wird, über das im Falle der Nichterwerbstätigkeit verfügt werden kann (Nichtarbeitseinkommen). Je höher das Nichtarbeitseinkommen ist, desto geringer ist die

Neigung eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Das Nichtarbeitseinkommen können beispielsweise Leistungen der Sozialhilfe sein.

Die vorliegende Expertise setzt hier an. Insbesondere steht die Frage im Mittelpunkt, in welchem Umfang die Sozialhilfe und andere bedürftigkeitsgeprüfte staatliche Transferleistungen negative Anreize für Erwerbstätigkeit setzen, und damit dem Gedanken der Subsidiarität entgegenwirken. Ausgangsthese dazu ist, dass der Anspruchslohn nicht unabhängig ist von der Art der bezogenen Einkommen. Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe haben neben rein finanziellen auch gravierende negative persönliche und gesellschaftliche Auswirkungen auf die Betroffenen. Sozialhilfebezug könnte von daher zu einem geringeren Anspruchslohn führen. Während stigmatisierende Effekte als Determinante der Inanspruchnahme von Sozialhilfe auch in der ökonomischen Forschung Berücksichtigung finden (vgl. z.B. Riphahn 2000), sind sie im Hinblick auf den Zusammenhang von Sozialhilfebezug und den Anreizen zur Erwerbstätigkeit kaum thematisiert worden.

Diese Fragen werden in einer empirischen Analyse von direkt erfragten Anspruchslöhnen analysiert. Im Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) werden Nichterwerbstätige nach ihrem Anspruchslohn befragt. Analysen derartiger Daten sind bislang noch selten (eine Ausnahme ist Prasad 2001) und der hier behandelte Kontext ist völlig neu. Die Analyse direkt erfragter Anspruchslöhne dürfte eine ganze Reihe von Möglichkeiten bieten, neue Erkenntnisse im Hinblick auf das Erwerbsverhalten von Sozialhilfeempfängern zu gewinnen. Die Expertise will dazu erste Anstöße geben.

Zunächst werden in Abschnitt zwei kurz das Sozialhilfesystem in Deutschland vorgestellt und zentrale Kennziffern der Inanspruchnahme aufgezeigt. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit den vielfältigen negativen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf die Betroffenen. Die empirische Analyse mit Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) ist Gegenstand des vierten Abschnitts. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Hinweise auf noch zu leistende Forschungsaktivitäten bietet Abschnitt 5.

2. Sozialhilfe in Deutschland

2.1 Auftrag der Sozialhilfe

Im Gesamtsystem der sozialen Sicherung in Deutschland kommt der Sozialhilfe die Aufgabe zu, ein Leben auf dem Niveau eines bestimmten Mindest-Lebensstandards zu gewährleisten. Im Gegensatz zu den Systemen der Sozialversicherung und der Versorgung existieren dabei weder bereits zuvor festgelegte Anwartschaften noch spezifische Abgrenzungsmerkmale für den Kreis der Anspruchsberechtigten, so dass jedem Staatsbürger bei Bedarf Sozialhilfe als öffentliche Fürsorge gewährt wird. Als unterstes soziales Netz hat die Sozialhilfe daher eine ergänzende Funktion. Sie hilft in Notlagen, die von anderen (vorgelagerten) sozialen Sicherungseinrichtungen nicht erfasst werden. Sie sorgt für Personen, die keine Ansprüche gegenüber diesen Sicherungsinstitutionen geltend machen können, sie ergänzt deren Leistungen, wenn diese nicht ausreichen, und sie springt ein, wenn der notwendige Lebensbedarf auf andere Weise nicht gedeckt werden kann (vgl. Steffen 1992). Weitere Grundsätze umfassen das Subsidiaritätsprinzip (Nachrangigkeit des Leistungseintritts), die Individualisierung der Leistungen (Ausrichtung von Art, Form und Umfang der Hilfe auf den konkrete Notstand), die Begrenzung der Leistungen auf die Höhe des sozio-kulturellen Existenzminimums sowie die Finanzierung der Leistungen aus allgemeinen Steuermitteln.

Nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) umfasst die Sozialhilfe zwei große Leistungsgruppen: die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und die Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL). Die HbL umfasst u.a. die vorbeugende Gesundheitshilfe, die Krankenhilfe, die Hilfe für werdende Mütter, die Blindenhilfe, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie die Altenhilfe (§ 27 BSHG). Auf eine detailliertere Darstellung dieser Leistungen wird im Folgenden verzichtet. Die HLU wird gewährt, wenn jemand seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann. Neben der Zahlung der Regelsätze für den persönlichen Bedarf übernimmt die Sozialhilfe die anfallenden Miet- und Heizungskosten sowie die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung. Außerdem werden einmalige Beihilfen bspw. für größere Anschaffungen oder spezielle Bedürfnisse gewährt.

Als Richtgröße für die Ermittlung des Regelsatzes dient der Geldbetrag, der im Rahmen der allgemeinen Verbrauchsgewohnheiten dem monatlichen Lebensunterhalt eines Alleinstehenden bzw. Haushaltsvorstands entspricht. Die Regelsätze sind gesetzlich normiert, wobei sie je nach Bundesland differieren, um den regional unterschiedlichen Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. 1999 lagen die Regelsätze daher zwischen 548 DM und 522 DM. Bei Familien bzw. Haushaltsgemeinschaften erhält darüber hinaus jeder Haushaltsangehörige zusätzliche Leistungen, deren Höhe nicht dem Eckregelsatz entspricht, sondern sich als nach dem Alter gestaffelter Prozentsatz dieser Größe ergibt. Derartige Abschläge sind durch das Einsparungspotential (economies of scale) gerechtfertigt, das sich beim Zusammenleben innerhalb des Familienverbandes oder einer Haushaltsgemeinschaft ergibt (vgl. Thuy 1999). Bestimmte Personengruppen wie u.a. werdende Mütter, Erwerbsunfähige oder Alleinerziehende haben aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände zudem Anspruch auf erhöhte Zahlungen, die mit Hilfe von Mehrbedarfszuschlägen errechnet werden.

Gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz ist Sozialhilfe lediglich dann zu gewähren, wenn eine Person ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann. Als Konsequenz dieses Prinzips ergibt sich zum einen, dass die HLU entsprechend dem Bedarfsdeckungsprinzip ein nicht ausreichendes Einkommen auf das sozio-kulturelle Existenzminimum aufstockt, wobei das vorhandene Vermögen sowie mögliche Unterhaltsansprüche an Verwandte zuvor ausgeschöpft werden. Zum anderen führt das Prinzip der Nachrangigkeit dazu, dass, abgesehen von geringen Freibeträgen, eigene Einkünfte des Empfängers – bspw. durch Erwerbstätigkeit – in vollem Maße auf die HLU angerechnet werden, so dass eine Steigerung des eigenen Einkommens die Sozialhilfeleistungen um genau diese Steigung vermindert.

Des Weiteren folgt aus dem Grundsatz der Subsidiarität, dass arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger verpflichtet sind, sich um Arbeit zu bemühen. Als Hilfe zur Selbsthilfe soll die Sozialhilfe nämlich den Empfänger „soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken“ (§ 1 Abs. 2 BSHG). Für einen arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger ist daher der Verkauf der eigenen Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt das geeignete Mittel, um eigenverantwortlich für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen. Nach § 18 BSHG „ist darauf hin zu wirken, dass der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet. Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sind zur Annahme einer für sie zumutbaren Arbeitsgelegenheit [...] verpflichtet.“ Die Kommunen werden außerdem im Gesetz zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden können, aufgefordert. Sozialhilfeempfänger können auch zu gemeinnützigen Tätigkeiten herangezogen werden und erhalten dann entweder das übliche Arbeitsentgelt oder, neben den laufenden Leistungen der Sozialhilfe, eine angemessene Entschädigung für ihre Mehraufwendungen. Weigert sich ein arbeitsfähiger Sozialhilfe-Empfänger, eine für ihn zumutbare Arbeit aufzunehmen, verliert er seinen Anspruch auf HLU. In diesem Fall sieht das BSHG Sanktionen unterschiedlicher Schwere vor. Es gibt somit kein Wahlrecht zwischen Sozialhilfebezug und Arbeitsaufnahme. Freiwillige Arbeitslosigkeit bzw. Sozialhilfe als Alternative zur Arbeit ist folglich per Gesetz ausgeschlossen.

2.2 Sozialhilfebedürftigkeit und Sozialhilfeausgaben

*Zahl der Sozialhilfeempfänger:*¹

Zum Jahresende 1998 waren insgesamt 4,28 Mio. Personen auf Sozialhilfe (HLU und HbL) angewiesen. Mit der Verabschiedung des BSHG im Jahr 1962 – in einer Zeit der Vollbeschäftigung und des wirtschaftlichen Aufschwungs – war ursprünglich die Erwartung verbunden, dass der Bedarf nach HLU zurückgehen würde und daher die Mehrzahl der Leistungen auf die verschiedenen Hilfen in besonderen Lebenslagen entfallen würden. Die tatsächliche Inanspruchnahme beider Leistungsgruppen entwickelte sich jedoch sowohl in Bezug auf die Empfängerzahlen als auch im Hinblick auf die finanziellen Aufwendungen in eine völlig andere Richtung. Stichtagsbezogen zum 31.12.1998 lag die Anzahl der Empfänger von HLU bei 2,9

¹ Sämtliche der in diesem Abschnitt genannten Daten sind entnommen aus: STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 13, Reihe 2, 1998.

Mio. Personen, was einem Anteil von 67,8% an der Gesamtzahl von Sozialhilfeempfängern entspricht. Seit 1963 hat sich damit die Zahl der HLU-Empfänger nahezu versechsfacht (vgl. Bundesregierung 2001). Damit tritt die eigentliche Intention der Sozialhilfe – eine Grundversicherung bei außergewöhnlichen Belastungen zu gewährleisten – in den Hintergrund und wird durch eine Sicherung des allgemeinen Lebensrisikos ersetzt. Als Grund für diese Entwicklung ist u.a. die arbeitsmarktinduzierte Sozialhilfeabhängigkeit verantwortlich. Wegen des generellen Anstiegs der Arbeitslosenzahlen, der strukturellen Verfestigung der Arbeitslosigkeit zu Lasten dieser Problemgruppen ohne Ansprüche auf Lohnersatzleistungen sowie der Verringerung von Leistungen der vorgelagerten Sicherungssysteme wurden immer mehr Arbeitslose zu Sozialhilfeempfängern.

Sozialhilfeausgaben:

Noch stärker als die Zahl der Empfänger sind allerdings die Ausgaben für die Sozialhilfe gestiegen. Während die Aufwendungen für die Sozialhilfe im Jahr 1963 noch 1,86 Mrd. DM betragen, lagen sie im Jahr 1998 bei 45 Mrd. DM. Hierbei handelt es sich um die Bruttoausgaben, denen jedoch auch Einnahmen der Sozialhilfeträger gegenüberstehen. Zur Erfassung der tatsächlichen Belastung der öffentlichen Haushalte müssen daher die „reinen“ Ausgaben betrachtet werden, die den Sozialhilfeträgern nach Abzug ihrer Einnahmen verbleiben. Diese lagen 1998 insgesamt bei 39,7 Mrd. DM, wobei 18,2 Mrd. DM auf die HLU und 21,5 Mrd. DM auf die HbL entfielen. Die Finanzierung der Sozialhilfe obliegt den Ländern, so dass sich infolge des enormen Anstiegs der Sozialhilfeausgaben eine starke Belastung der kommunalen Haushalte ergibt.

Dauer des Sozialhilfebezugs:

Neben der Auffang- bzw. Absicherungsfunktion bei Bedürftigkeit wird der Sozialhilfe vom Gesetz ausdrücklich auch eine Förderfunktion zugewiesen, die auf das Unabhängigmachen bzw. -werden der Empfänger abzielt. Dabei ist die Dauer des Sozialhilfebezugs ein wichtiges Kriterium für die Einschätzung, welche Personengruppen zu den Problemgruppen unter den Sozialhilfeempfängern gehören und somit besondere Hilfestellungen benötigen. Die Dauer des Sozialhilfebezugs kann Hinweise auf mögliche Abhängigkeiten geben. Leibfried et al. (1995) konstatieren, dass die Chance, den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können, mit der Dauer des Sozialhilfebezugs abnimmt. Darüber hinaus ist die Länge des Hilfebezugs ein Aspekt, der im Rahmen der Lohnabstandsdiskussion zu berücksichtigen ist, jedoch von Kritikern des gegenwärtigen Sozialhilfesystems unbeachtet bleibt.

Tabelle 1: Bisherige Bezugsdauer laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen), Deutschland 1998

Hilfempfänger/ Bedarfsgemeinschaft	durchschnittliche Dauer in Monaten	Dauer des bisherigen Hilfebezugs		
		Bis unter 6 Mo- nate	6 bis unter 12 Mona- te	12 Monate und länger
Hilfempfänger				
Im Alter von 30 – 39 J.	22,4	28%	16%	56%
Im Alter von 40 – 49 J.	27,4	25%	14%	61%
Im Alter von 50 – 59 J.	34,8	19%	12%	69%
Bedarfsgemeinschaften insgesamt	28,0	26%	15%	59%
Alleinlebende Frauen	40,9	20%	12%	68%
Alleinlebende Männer	27,8	27%	15%	58%
Ehepaare ohne Kinder	29,0	24%	14%	62%
Ehepaare mit Kindern	17,8	32%	18%	50%
Alleinerziehende Frauen	22,1	26%	17%	57%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, R 2, 1998

Tabelle 1 lässt erkennen, dass die durchschnittliche Dauer des Sozialhilfebezugs sowohl mit dem Alter als auch für die verschiedenen Bedarfsgemeinschaften variiert. So haben Hilfeempfänger im Alter zwischen 30 – 39 Jahren mit 22,4 Monaten eine deutlich kürzere Bezugsdauer als Hilfeempfänger, die zwischen 50 und 59 Jahre alt sind und 34,8 Monate auf Sozialhilfe angewiesen sind, d.h. im Durchschnitt verlängert sich der Sozialhilfebezug mit zunehmendem Alter. Für Bedarfsgemeinschaften insgesamt liegt die bisherige Bezugsdauer der Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen) im Durchschnitt bei etwas über zwei Jahren. Zu den Personengruppen mit unterdurchschnittlicher Bezugsdauer gehören Ehepaare mit Kindern (17,8 Monate) sowie alleinerziehende Frauen (22,1 Monate). Alleinlebende Frauen sind dagegen überdurchschnittlich lange auf Sozialhilfe angewiesen (41 Monate).

Ursachen des Sozialhilfebezugs:

Bei den Ursachen des Sozialhilfebezugs spielt zum einen der Erwerbsstatus des Sozialhilfeempfängers eine wichtige Rolle, zum anderen sind es besondere soziale Situationen, wie u.a. Trennung/Scheidung, Geburt eines Kindes, Wohnungslosigkeit, Tod eines Familienmitgliedes, Überschuldung etc., die dazu führen, dass Personen auf Hilfeleistungen angewiesen sind. Die Zunahme der HLU-Empfänger ist daher u.a. auf den starken Anstieg der Arbeitslosigkeit zurückzuführen. Diese wirkt sich insoweit auf die Sozialhilfestatistik aus, als bei Arbeitslosen entweder überhaupt keine Ansprüche auf Lohnersatzleistungen bestehen oder diese Leistungen nicht zur Deckung des Lebenshaltungsbedarfs ausreichen – was häufig bei unteren Einkommensgruppen zutrifft. Ausschließliche bzw. ergänzende Sozialhilfezahlungen verhindern in diesen Fällen ein Absinken unter das Existenzminimum. Während ein Teil der arbeitslosen

Sozialhilfeempfänger nur kurzfristig zur Überbrückung der Wartezeit für Lohnersatzleistungen durch Sozialhilfe unterstützt wird, ist der Sozialhilfebezug von Langzeitarbeitslosen problematisch, da die Wahrscheinlichkeit für eine Rückkehr auf den Arbeitsmarkt mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit sinkt.

Tabelle 2: Erwerbsstatus der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Erwerbsstatus	Empfänger	Anteil
Hilfeempfänger im Alter von 15 bis 64 Jahren zusammen	1.766.414	100%
darunter:		
Erwerbstätig	148.627	8,4%
in Vollzeitverhältnis	69.422	3,9%
in Teilzeitverhältnis	79.205	4,5%
Arbeitslos gemeldet	709.326	40,2%
mit Lohnersatzleistung	284.860	16,1%
ohne Lohnersatzleistung	424.466	24,1%
aus anderen Gründen nicht erwerbstätig	908.461	51,4%
wegen häuslicher Bindung	276.466	15,7%
wegen Krankheit, Behinderung oder Arbeitsfähigkeit	135.535	7,7%
wegen Aus- und Fortbildung	107.541	6,1%
aus Altersgründen	28.831	1,6%
aus sonstigen Gründen	360.088	20,4%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, R 2, 1998

Der Anteil der arbeitslos gemeldeten Sozialhilfeempfänger im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre) liegt bundesweit bei 40,2%, wobei die Mehrheit der arbeitslosen Hilfeempfänger keine Lohnersatzleistungen bezieht (vgl. Tabelle 2). Erwerbstätige Hilfeempfänger, deren unzureichende Erwerbseinkommen ergänzende Leistungen der HLU erforderlich machen, haben dagegen bundesweit nur einen Anteil von 8,4%. Beschränkt man das erwerbsfähige Alter auf 18 bis 59 Jahre, dann beträgt das Arbeitskräftepotential unter den Sozialhilfeempfängern etwa 950.000 Personen oder gerade ein Drittel aller Empfänger von HLU (Bundesregierung 2001).

2.3 Kritik der Sozialhilfe – das gesetzliche Lohnabstandsgebot

Kritik lässt sich an einer Reihe von Merkmalen des bestehenden Sozialhilfesystems üben (vgl. z.B. Ganßmann/Haas 1996). Im Hinblick auf den Abstand zwischen den Lohneinkommen und den Sozialhilfezahlungen setzt diese auf zwei Ebenen an: Zum einen wird behauptet, das gesetzlich fixierte Lohnabstandsgebot werde in der Praxis verletzt, da aufgrund der gegebenen Sozialhilfesätze Überschreitungen des als Bezugsgröße gewählten unteren Lohnniveaus möglich sind. Zum anderen besteht die Ansicht, dass die Sozialhilfesätze trotz grundsätzlicher

Einhaltung des Lohnabstandsgebotes für bestimmte Haushaltsgemeinschaften zu nahe an den Nettolöhnen lägen und deswegen keinen Anreiz zur Arbeitsaufnahme böten. Darüber hinaus existieren weitere Kritikpunkte, die im folgenden zusammengefasst werden:

- Die Sozialhilfe verhindere die Schaffung niedrigqualifizierter Arbeitsplätze mit einem produktivitätsgerechten Lohn in Höhe des Sozialhilfeniveaus.
- Die Sozialhilfe verhindere die produktivitätsgerechte Staffelung der unteren Lohngruppen.
- Die Sozialhilfe ermögliche rechtlich verbotene Schwarzarbeit oder ökonomisch unerwünschte Heimarbeit.
- Das Sanktionssystem der Sozialhilfe sei mangelhaft ausgebildet.
- Die ungünstige Gestaltung des Transfer- und Steuersystems vermindere die Leistungsanreize.

Die oben genannten Kritikpunkte zielen dabei nicht unbedingt auf den expliziten Leistungsmissbrauch ab, der bei Schwarzarbeit oder bei anderen nicht angegebenen Einkommensquellen vorliegt, sondern vor allem auf die Fehlsteuerung der Sozialhilfe als Folge einer falschen Anreizstruktur.

Über diese Argumente hinaus existiert jedoch weitere Kritik am bestehenden Sozialhilfesystem, wie z.B. die Nichterreicherung Bedürftiger (vgl. Thuy 1999). Nicht in jedem Fall erreicht die Sozialhilfe ihr Ziel, eine Mindestsicherung für jeden Bürger zu gewährleisten, denn u.U. machen Personen, die im Prinzip anspruchsberechtigt sind, diesen Anspruch aus Informationsmangel oder aus Angst vor gesellschaftlicher Diskriminierung nicht geltend. Es handelt sich in diesem Fall um verdeckte Armut, da das verfügbare Einkommen unter dem sozio-kulturellen Existenzminimum liegt, die Bedürftigkeit aber nicht bekannt wird.

Auf die gesetzliche Regelung zum Lohnabstand sowie die dahinterstehende Intention und die Gegenargumente, die der These der mangelnden Arbeitsmotivation widersprechen, wird im Folgenden näher eingegangen.

Die Sozialhilfe in Form der HLU legt das unterste materielle Lebensniveau fest, auf das derjenige Anspruch hat, der aus eigenem Einkommen oder Vermögen dieses Niveau nicht erreicht. Der angemessene Leistungsumfang, mit dem das sozio-kulturelle Existenzminimum gesichert wird, richtet sich nach den realen Lebensumständen in der konkreten Gesellschaft, in der der Hilfebedürftige lebt. Der Konsumstandard, den Erwerbstätige mit einem Einkommen am unteren Ende der Einkommensverteilung erreichen, dient dabei als Richtwert, wird aber gemäß dem Lohnabstandspostulat des BSHG nicht in vollem Umfang gewährt.

Seit 1981 ist das sozialhilferechtliche Lohnabstandsgebot in § 22 BSHG verankert. Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist es, „bei der Festsetzung der Höhe der Regelsätze im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt eine obere Grenze zu bezeichnen, die nicht überschritten werden darf“ (BMFuS 1994, S. 2). Es fordert, dass bei einer aus fünf Personen bestehenden Bedarfsgemeinschaft die Summe aller Sozialhilfezahlungen unter dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt unterer Lohn- und Gehaltsgruppen zuzüglich Sozialleistungen für eine entsprechende Haushaltsgemeinschaft zu bleiben hat. Der zugrundeliegende Mechanismus, der die

Voraussetzung zur Beschränkung der Sozialhilfezahlungen schafft, ist also eine Verknüpfung des Bedarfsprinzips der Sozialhilfe mit dem für Löhne geltenden Markt- bzw. Leistungsprinzip.

Mit Hilfe des Lohnabstandsgebotes soll verhindert werden,

- dass eine wachsende Anzahl von Arbeitnehmerhaushalten deshalb Sozialhilfe bezieht, weil das Erwerbseinkommen unter die Höhe der Sozialhilfe fällt,
- dass Arbeitnehmer aus unteren Lohngruppen aufgrund von fehlender Arbeitsmotivation und Kosten-Nutzen-Überlegungen in die Sozialhilfe übergehen und
- dass Sozialhilfeempfänger diese Hilfe dem Einsatz ihrer Arbeitskraft zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit vorziehen (vgl. Breuer/Engels 1994, S. 101).

Die bisher durchgeführten empirischen Studien zum Lohnabstand verwenden verschiedene Verfahren, um Aussagen über die Einhaltung oder Verletzung des Lohnabstandsgebotes zu treffen. Einige der Studien (vgl. z.B. Breuer/Engels 1994, Siebert 1994, Adamy 1998, sowie Boss 1999) vergleichen das verfügbare Einkommen der Sozialhilfeempfänger mit dem der in unteren Lohngruppen beschäftigten Arbeitnehmer. In anderen Studien (vgl. Steffen 1993, Hanesch 1995) werden dagegen als Vergleichsgröße die sogenannten Brutto-Sozialhilfeschwellen verwendet. Brutto-Sozialhilfeschwellen geben an, wie hoch das Bruttoeinkommen eines Erwerbstätigen sein muss, damit er über das gleiche Haushaltseinkommen verfügt wie ein vergleichbarer Sozialhilfeempfänger.

Die differierenden Ergebnisse der einzelnen Vergleichsrechnungen sind vor allem auf die jeweils unterschiedlichen Einteilungen der Haushaltsgruppen sowie auf die unterschiedlichen Berechnungsarten, Vergleichsgrößen und Modellannahmen zurückzuführen (Ganßmann/Haas 1996). Breuer und Engels kommen in ihrem im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren durchgeführten Gutachten zu dem Ergebnis, „dass in den alten Bundesländern im Durchschnitt in allen Haushaltstypen ein deutlicher Abstand zu den Durchschnittseinkommen unterer Lohn- und Gehaltsgruppen besteht“ (Breuer/Engels 1994). Steffen sieht ebenfalls in den alten Bundesländern aufgrund seiner Berechnungen keine nennenswerten Überschneidungen zwischen Lohn und Sozialhilfe. Lediglich unter sehr restriktiven Modellannahmen zu Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder sowie über das verfügbare Einkommen ergeben sich derartige Überschneidungen, die jedoch „keine dem Ausmaß der öffentlich geführten Debatte auch nur annähernd entsprechende Rolle spielen“ (Steffen 1993, S. 94). Ein ähnliches Ergebnis zeigt die Expertise von Bäcker und Hanesch, die 1994 für Nordrhein-Westfalen im Auftrag der dortigen Landesregierung erstellt wurde (Bäcker/Hanesch 1994). Generelle Überschneidungen zwischen Löhnen und Sozialhilfe sind diesem Gutachten zufolge ausgeschlossen. Einzelne, in der Realität vorkommende Überschneidungen sind nicht durch ein zu hohes Sozialhilfeniveau, sondern vielmehr durch einen unzureichenden Kinderlastenausgleich und eine verfehlte Wohnungspolitik verursacht (vgl. Breuer/Engels 1994, sowie Steffen 1993). Siebert und Boss dagegen meinen – auf Grundlage eigener Berechnungen – eine sozialhilfebedingte Minderung der Leistungsanreize für Sozialhilfeempfänger erkennen zu können und sprechen sich für eine Korrektur des Lohnabstandes aus (vgl. Siebert 1994 und Boss 1999).

Da die Sozialhilfe als das unterste soziale Sicherungssystem ausreichen soll, um ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, muss der tatsächlich vorhandene Bedarf der Hilfebedürftigen zur Festsetzung der angemessenen Zahlungshöhe ermittelt werden. Das jeweils benötigte Mindestsicherungsniveau fällt dabei aus persönlichen Gründen in der konkreten Bedarfssituation unterschiedlich aus (vgl. Hanz 1998). Es variiert mit dem regional unterschiedlichen Preisniveau – insbesondere Mietpreisniveau –, persönlichen Handicaps sowie der unterschiedlichen Größe von Bedarfsgemeinschaften. Vor allem das Vorhandensein von Kindern führt dazu, dass der durch Sozialhilfe abzudeckende Bedarf einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft ansteigt. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern nimmt mit zunehmender Kinderzahl der steuerliche Freibetrag und das insgesamt ausbezahlte Kindergeld zu. Der damit verbundene Einkommenszuwachs fällt aber geringer aus als der Bedarfszuwachs in der Sozialhilfe, wodurch sich entsprechend der Abstand zwischen dem verfügbaren Einkommen von Erwerbstätigen und der Sozialhilfe verringert. Ab einer bestimmten Kinderzahl und je nach Alter der Kinder kann daher die Sozialhilfe das Nettoeinkommen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld übersteigen.

Die unterschiedlichen Bestimmungskriterien für die Sozialhilfe (Bedarfsprinzip) und für Löhne (Leistungsprinzip) in Verbindung mit einem unzureichenden Kinderlastenausgleich sind der Grund für diese möglichen Überschneidungen insbesondere bei größeren Haushaltsgemeinschaften, was aus Sicht der Sozialhilfe jedoch kein Hinweis auf eine Fehlkonstruktion darstellt. „Das BSHG trägt dem aufgrund der finalen Zielsetzung der Sozialhilfe nicht zu vermeidenden Umstand von Überschneidungen sogar ausdrücklich dadurch Rechnung, dass es für erwerbstätige Hilfebedürftige einen *speziellen* (bedarfserhöhenden) *Mehrbedarfsschlag* vorsieht“ (Steffen 1993).

2.4 Warum Abhängigkeit?

Die Sozialhilfe hat seit ihrer Einführung einen tiefgreifenden Bedeutungswandel durchlaufen. Als letztes soziales Netz war sie ursprünglich dazu bestimmt, die vorgelagerten Sicherungssysteme zu ergänzen bzw. deren Sicherungslücken zu schließen und ausschließlich besondere, atypische Not- und Bedarfslagen abzudecken. Bei anhaltend hoher Arbeitslosigkeit und wachsender Zahl arbeitsloser Empfänger von HLU übernimmt sie heute aber faktisch die Sicherung allgemeiner Lebensrisiken und dient u.a. als Auffangnetz für die soziale Absicherung von Langzeitarbeitslosen (vgl. Bäcker/Hanesch 1998).

Die Expansion der Sozialhilfe hinsichtlich Empfängerzahlen und Ausgabenvolumen und die damit verbundene Funktionsänderung der Sozialhilfe wirft die Frage nach den Ursachen der zunehmenden Sozialhilfeabhängigkeit auf. In diesem Zusammenhang sind jedoch zwei differierende Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits sind insgesamt immer mehr Personen auf Sozialhilfezahlungen angewiesen; andererseits wird eine bestehende Sozialhilfebedürftigkeit u.U. innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft intergenerationell weitergegeben. Der Sozialhilfebezug stellt sich insbesondere für alleinerziehende Frauen als ein Problem der Herkunftsfamilien dar und wird vielfach an die Kinder vererbt (Hübinger 1989).

Die aufgrund der Sozialhilfeentwicklung bestehende sozialpolitische Kontroverse identifiziert zwei unterschiedliche Erklärungsansätze für die wachsende Sozialhilfebedürftigkeit in

Deutschland. Als eine Erklärung werden veränderte sozialökonomische und -politische Rahmenbedingungen angesehen. Die Änderung der Lebensformen und der Strukturwandel des Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssystems führen zu einer Zunahme des Armutsrisikos und der damit verbundenen Notwendigkeit staatlicher Transferzahlungen. Das arbeitsmarktbedingte Risiko eines dauerhaften Sozialhilfebezugs, das bei Massenarbeitslosigkeit und insbesondere bei Mehrfach- und Langzeitarbeitslosigkeit besteht, wird dabei durch Kürzungen in den vorgelagerten Sicherungseinrichtungen wie den Lohnersatzleistungen noch verschärft. Jede derartige Einschränkung beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe erhöht die Anzahl der Arbeitslosen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Eine andere Sichtweise macht die Sozialhilfeempfänger, die das vorhandene Hilfesystem möglicherweise als „soziale Hängematte“ missbrauchen, für den Anstieg der Sozialhilfezahlungen verantwortlich. Die bestehenden Regelungen der Sozialhilfe führten diesem Argument zufolge damit nicht nur zu einer enormen finanziellen Belastung der öffentlichen Haushalte, sondern bedingten ihrerseits aufgrund der sozialen Absicherung bei Arbeitslosigkeit überhaupt erst ihre Entstehung und Verhärtung. Für arbeitslose Sozialhilfeempfänger lohne es sich wegen des hohen Leistungsniveaus von Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe sowie aufgrund der hohen Transferentzugsrate demnach nicht, eine niedrig bezahlte Arbeit aufzunehmen. Bei einem Lohneinkommen, das in etwa in Höhe des Sozialhilfeniveaus liegt, bestehe für diese Personen kein finanzieller Anreiz zu arbeiten. Erst ab einem bestimmten, über der Sozialhilfe liegenden Mindestlohn komme es zu einem positiven Arbeitsangebot. Je größer folglich der Abstand zwischen Lohneinkommen und Sozialhilfe ausfällt, desto größer sei auch die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme und der dadurch ausgelöste Beschäftigungseffekt. Ein zu geringer Lohnabstand dagegen verursache Arbeitslosigkeit, weil Sozialhilfeempfänger keinen finanziellen Anreiz hätten, einer regulären Arbeit nachzugehen.

Neben dem Lohnabstand spielt bei der Aufnahme einer Arbeit auch die Anrechnung des Arbeitseinkommens auf den Sozialhilfeanspruch eine Rolle. Der Grenzzugssatz liegt dabei je nach Höhe des Einkommens zwischen 85% und 100% (vgl. Boss 1999). Dies entspricht zwar dem Subsidiaritätsprinzip und verringert die öffentlichen Zahlungsverpflichtungen, aber ein rational handelndes Individuum sieht infolgedessen kaum eine Veranlassung, eine niedrig bezahlte Arbeit anzunehmen. Kommt für einen Hilfeempfänger nur eine Arbeit in Frage, deren Bezahlung in etwa dem Sozialhilfeniveau entspricht bzw. nicht wesentlich höher liegt, dann bewirkt diese Arbeitsaufnahme keine wesentliche Steigerung des Einkommens, sondern nur eine Reduktion der zur Verfügung stehenden Freizeit.

Die unterstellten negativen Arbeitsanreize stellen jedoch nur dann ein relevantes Problem dar und zeigen sozialpolitischen Handlungsbedarf auf, wenn der größte Teil der Sozialhilfeempfänger arbeitsfähig ist und zudem langfristig Sozialhilfe bezieht (vgl. Buhr 1995). Ein Großteil der Sozialhilfeempfänger ist daher vom Vorwurf der „Arbeitsscheue“ überhaupt nicht betroffen, da sie diese zwei Voraussetzungen nicht erfüllen. Darunter fallen die Bezieher der Hilfe in besonderen Lebenslagen. Vor allem die Hilfen für Pflegebedürftige und Behinderte. Aber auch unter den Empfängern der Hilfe zum Lebensunterhalt sind viele nicht oder nur eingeschränkt erwerbsfähig, da sie entweder zu jung, zu alt oder Alleinerziehende sind. So waren am 31.12. 1998 unter den Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt 32,6% Kinder unter 15 Jahren, 6% Rentner über 65 Jahre sowie 9,6% erwerbsfähige Personen, die aufgrund

aufgrund einer häuslichen Bindung (Kinder, pflegebedürftige Person im Haushalt etc.) nicht erwerbstätig waren (Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 2, 1998). Beschränkt sich die Betrachtung auf Hilfeempfänger im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren, erweisen sich 40,2% dieser Gruppe als arbeitslos gemeldet, die restlichen Anteile entfallen auf bereits Erwerbstätige mit einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung (8,4%) sowie auf Personen, die aufgrund ihrer häuslichen Bindung, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, Aus- und Fortbildung oder aus Altersgründen nicht erwerbstätig sind (51,4%) (vgl. Tabelle 2). Ein langfristiger Sozialhilfebezug ist vor allem auf multiple Problemlagen zurückzuführen oder hängt mit Lücken im Bereich der Sozialversicherung (für Rentner relevant) oder mit Defiziten im Familienlastenausgleich (relevant für Alleinerziehende) zusammen.

3. Auswirkungen von Arbeitslosigkeit auf die Betroffenen und ihre Familien

Insbesondere die Gruppe der arbeitslos gemeldeten Sozialhilfeempfänger steht im Mittelpunkt der derzeitigen öffentlichen Diskussion. Dabei wird oft der Eindruck erweckt, es handle sich überwiegend um „freiwillig“ Arbeitslose, die ihre Erwerbstätigkeit gegen den Bezug von Sozialhilfe getauscht hätten. Diese, für die aktuelle Diskussion grundlegende Behauptung gilt es kritisch zu hinterfragen. Arbeitslosigkeit hat zum einen finanzielle, persönliche und soziale Auswirkungen auf die Betroffenen und ihre Familien. Zum anderen hat sie auch Auswirkungen auf die bereits erworbenen Qualifikation, Fähigkeiten und Kenntnisse (Humankapital) der Arbeitslosen. Dies führt dazu, dass sich die Chancen und Einkommenserzielungsmöglichkeiten der Arbeitslosen auch in Zukunft verschlechtern.

3.1 Finanzielle, persönliche und soziale Auswirkungen

Arbeitslose unterliegen einer Vielzahl von Belastungen während und/oder nach Beendigung der Erwerbslosigkeitsphase, die den Einzelnen – bedingt durch die eigene Persönlichkeit sowie subjektive Erfahrungen und Erwartungen – in unterschiedlichem Ausmaß betreffen. Diese möglichen Auswirkungen eines Arbeitsplatzverlustes lassen sich nach ökonomischen (finanziellen) und nicht-ökonomischen bzw. psycho-sozialen Wirkungen einteilen. Als Einflussfaktoren auf die empfundene Schwere der Belastung sind die Absicherung durch die Familie, die Verfügbarkeit von Alternativen zur Erwerbsarbeit, sowie die Dauer und Häufigkeit der Arbeitslosigkeit von Bedeutung (vgl. Brinkmann 1976).

Finanzielle Belastungen während der Arbeitslosigkeit ergeben sich zunächst durch den Verlust des Erwerbseinkommens. Da im allgemeinen eventuell vorhandene Vermögensreserven diesen Einkommensausfall nur in sehr begrenztem Umfang kompensieren können, ist ein Arbeitsloser auf Leistungen des sozialen Sicherungssystems angewiesen. Arbeitslose erhalten, sofern sie anspruchsberechtigt sind und diesen Anspruch geltend machen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder – unabhängig davon bei Bedürftigkeit – Sozialhilfe. Diese Leistungen stellen jedoch keinesfalls einen vollen Einkommensersatz dar, insofern ist der Verlust des Arbeitsplatzes in jedem Fall mit Einkommenseinbußen verbunden. Die finanzielle Situation eines Haushalts wird besonders kritisch,²

- wenn das einzige Einkommen eines Haushalts betroffen ist,
- wenn das Einkommen der Familie bereits vorher nur knapp über dem Existenzminimum lag und nun weiter gemindert wird,
- wenn Zahlungsverpflichtungen bestehen,
- wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt.

² Vgl.: Kleinhenz (1989) Weitere, wenn auch weniger beachtete ökonomische Wirkungen der Arbeitslosigkeit sind: der Verlust betrieblicher Karriereschritte und Anwartschaften auf unternehmensinterne Sozialleistungen sowie die Entwertung unternehmensspezifischen Humankapitals.

Mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit verschlechtert sich die finanzielle Lage der Betroffenen. Langzeitarbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld abgelaufen ist, erhalten die niedrigere Arbeitslosenhilfe, die bei Bedürftigkeit durch Sozialhilfezahlungen aufgestockt wird. Ohne weitere Einkommensquellen in Form von Arbeitseinkommen weiterer Familienmitglieder, Vermögenserträge, Zuwendungen oder Erträge aus Nebenerwerb oder Schwarzarbeit etc. muss der Lebensstandard erheblich gesenkt werden (vgl. Bach 1990: 131).

Zu den Konsequenzen der infolge des Arbeitsplatzverlustes verschlechterten finanziellen Verhältnisse gehören u.a. die Einschränkung der persönlichen Ausgaben, die Zurückstellung vorgesehener Anschaffungen sowie der Verbrauch von Ersparnissen. Problematischer als dieser Konsumverzicht bzw. der Rückgriff auf eigene Ersparnisse ist jedoch eine Kreditaufnahme oder die Verschuldung bei Bekannten, der Verzug bei Raten- oder Mietzahlungen und Schwierigkeiten bei der Bezahlung von Versicherungsbeiträgen und Sparverträgen, da diese mit einer Bedrohung der finanziellen Eigenständigkeit bzw. Unabhängigkeit von Arbeitslosen einhergehen (vgl. Brinkmann 1976).

Hinsichtlich möglicher Lohnersatzleistungen bildet die Dauer der Arbeitslosigkeit den Rahmen für die maximal mögliche Dauer der Leistungsperiode. Ob und wie lange während der Arbeitslosigkeit Entgeltersatzleistungen bezogen werden können, hängt von verschiedenen leistungsrechtlichen Voraussetzungen ab. Anspruch auf Arbeitslosengeld haben nur die Arbeitslosen, die die Anwartschaftszeit erfüllt haben.³ Gemäß § 127 SGB III richtet sich die Länge des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach der Dauer der vorangegangenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen sowie nach dem Lebensalter, das der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat. Ein Arbeitsloser, der keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann, erhält u.U. Arbeitslosenhilfe, allerdings muss als Grundvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosenhilfe Bedürftigkeit vorliegen, d.h. der Betroffene kann seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreiten (§ 193 SGB III).

Erhält ein Arbeitsloser zu Beginn der Arbeitslosigkeit Geldleistungen nach SGB III, so bedeutet das nicht, dass diese auch bis zum Ende der Arbeitslosigkeit gezahlt werden. Erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld und fehlt ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (negatives Ergebnis der Bedürftigkeitsprüfung), so kann für einen Arbeitslosen der Leistungsbezug vor Abschluss der Arbeitslosigkeit auslaufen.

Die Höhe der Lohnersatzleistungen hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bezugspunkt für die Bestimmung von Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfezahlungen ist die Höhe des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Nettoarbeitsentgelts. Darüber hinaus spielen auch die Steuerklasse, Kinder, Nebeneinkommen und – bei Arbeitslosenhilfe – das Ausmaß an Bedürftigkeit eine Rolle bei der Festsetzung des Leistungsniveaus. Für Empfänger von Arbeitslosengeld, die mindestens ein Kind haben, betragen die Zahlungen 67% des vorherigen pauschalierten Nettoarbeitsentgelts, Empfänger ohne Kind erhalten 60% (§ 129 SGB III). Bei der Arbeitslosenhilfe belaufen sich die entsprechenden Sätze auf 57% (Empfänger mit Kind) bzw.

³ Die Anwartschaftszeit entspricht dem Zeitraum, in dem ein Arbeitnehmer in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mindestens gestanden haben muss, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben (vgl.: § 123 SGB III).

53% (Empfänger ohne Kind), wobei sich die Höhe der Arbeitslosenhilfe um das im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen vermindert (§ 195 SGB III). Darüber hinaus reduziert sich bei beiden Hilfearten das für die Berechnung maßgebliche Arbeitsentgelt jeweils nach Ablauf eines Jahres um 3%.

Bestehen keine Lohnersatzansprüche oder sind diese zu gering, stehen dem Arbeitslosen ergänzende Sozialhilfezahlungen zu. So erhielten 1998 16,1% der arbeitslos gemeldeten Sozialhilfeempfänger im erwerbsfähigen Alter trotz eigener Lohnersatzleistungen zusätzliche Sozialhilfeleistungen, während 24,1% der arbeitslosen Sozialhilfeempfänger vollständig von dieser abhängig waren, da sie keinerlei Lohnersatz erhielten.

Aus dem Verlust des Arbeitsplatzes resultieren neben den rein finanziellen Problemen weitere Auswirkungen auf das Leben und die sozioökonomische Stellung der Arbeitslosen. Diese psychischen und sozialen Belastungen können sich unabhängig von oder im Zusammenhang mit den ökonomischen Schwierigkeiten ergeben.

Im Gegensatz zur wirtschaftswissenschaftlichen Literatur, die Arbeit als Mittel zur Einkommenserzielung bzw. als Einsatzmittel im Produktionsprozess interpretiert, geht das soziologische Verständnis von Erwerbstätigkeit über diese eindimensionale Charakterisierung hinaus. Die Beschränkung auf den technisch-finanziellen Aspekt der Arbeit wird zugunsten einer umfassenderen Sichtweise aufgehoben, die soziale und psychische Komponenten mit einbezieht (vgl. Jahoda 1983).

Zu den Konsequenzen für die Persönlichkeit gehört als unmittelbares Kennzeichen des Arbeitsplatzverlustes die fehlende Struktur der Zeitverwendung, da bei Erwerbstätigkeit die Aufteilung auf Arbeitszeit und Freizeit den Tagesablauf grob festlegt. Arbeitslose, die diesem Rhythmus nicht mehr unterliegen, sind davon in mehrfacher Hinsicht betroffen. Zum einen stellt diese Zeiteinteilung eine soziale Normierung dar (vgl. Fremdling 1989), da die Erwerbstätigen und das öffentliche Leben, also Massenmedien, Kultur, Sport etc., an diese Struktur angepasst sind. Zum anderen ergibt sich die Notwendigkeit, die freie Zeit sinnvoll zu nutzen. Als Beschäftigungsmöglichkeiten bieten sich vor allem Tätigkeiten im Haus oder Haushalt an wie z.B. Hausarbeit, Hobbies, Familie oder Freizeitaktivitäten, außerdem werden die neu entstandenen Pflichten (Aufsuchen des Arbeitsamtes, Bewerben um einen neuen Arbeitsplatz) wahrgenommen.⁴ Bei länger andauernder Arbeitslosigkeit verlieren jedoch die zunächst als positiv bewerteten Aspekte der freien Zeit (keine Notwendigkeit zu Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit, mehr Zeit für Hobbies und die Familie) an Bedeutung (vgl. Harrison 1978).

Mit der Ausübung einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit ist das Streben nach sozialer Anerkennung und/oder Selbstverwirklichung verbunden. Arbeit kann daher eine unmittelbare Befriedigung vermitteln. Die Überzeugung, etwas Nützliches zu leisten (vgl. Bahnmüller 1978) und damit ein vollwertiges Gesellschaftsmitglied zu sein, begründet das Selbstwertgefühl der Erwerbstätigen, so dass der Verlust des Arbeitsplatzes zu einer Beeinträchtigung dieses Selbstverständnisses führt. Darüber hinaus tragen zu dieser Entwicklung weitere, im folgenden aufgeführte Erfahrungen bei (vgl. Fremdling 1989):

⁴ An dieser Stelle zeigt sich die Verbindung zu den finanziellen Auswirkungen von Arbeitslosigkeit. Einkommenseinbußen verhindern kostspielige Alternativen der Zeitgestaltung (vgl.: Fremdling 1989: 97 f.).

- Arbeitslose empfinden häufig ein Gefühl der Hilflosigkeit und des Kontrollverlustes über die eigenen Lebensbedingungen;
- Arbeitslose sind mit sozialen Vorurteilen konfrontiert, die ein individuelles Verschulden der Arbeitslosigkeit suggerieren;
- Arbeitslose geraten in eine Art Abhängigkeit, wenn sich der Lebenspartner aufgrund finanzieller Schwierigkeiten einen Arbeitsplatz suchen muss oder sie durch Eltern oder anderen Angehörige materiell unterstützt werden müssen;

Die persönliche Erfahrung während einer Arbeitslosenperiode ist dabei durch einen Stimmungswandel geprägt. Misserfolgserlebnisse bei der Arbeitssuche und -vermittlung wandeln das zunächst vorhandene Urlaubsgefühl zu Beginn der Arbeitslosigkeit in Pessimismus um; der Betroffene wird frustriert und verringert daraufhin die Intensität der Jobsuche. Mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit verstärken sich auftretende Frustrationserscheinungen und führen zu Verhaltensänderungen wie Rücksichtslosigkeit oder Zynismus (vgl. Bahnmüller 1978) bis hin zu physischen und psychischen Erkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Fettsucht, Alkoholismus sowie Drogenmissbrauch (vgl. Thomann 1978). Neben dem Verlust an Lebensqualität wirken sich diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen dabei auch negativ auf die Vermittlungsfähigkeit der Betroffenen aus (vgl. Bach 1990).

Die sozialen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit zeigen sich zum einen in Veränderungen der sozialen Umwelt und zum anderen in der öffentlichen Abwertung bzw. Stigmatisierung von Arbeitslosen. Mit dem Verlust des Arbeitsplatzes ist gleichzeitig auch der Verlust der betrieblichen Sozialbeziehungen verbunden. Neben der zwangsweisen Aufgabe dieser Kontakte treten allerdings bei Arbeitslosen ebenfalls Rückzugstendenzen im Hinblick auf andere soziale Beziehungen auf. Mehrere Faktoren sind dabei für die mit der Zeit zunehmende Isolation von Erwerbslosen verantwortlich: Arbeitslose ziehen sich aus Scham oder zur Geheimhaltung der eigenen Situation zurück, sie reduzieren soziale Aktivitäten, die mit einer Geldausgabe verbunden sind, oder Freunde und Bekannte, die von der Arbeitslosigkeit wissen, verringern ihrerseits den Kontakt mit Betroffenen (vgl. Guggemos 1989).

Der Verlust dieser sozialen Beziehungen ist nicht nur vom Verhalten der Arbeitslosen und ihrer jeweiligen Interaktionspartner abhängig, sondern häufig auch auf die gesellschaftliche Bewertung von Arbeitslosigkeit zurückzuführen.⁵ Arbeit wird weitgehend als soziale und moralische Pflicht angesehen (vgl. Harrison 1978), so dass den Arbeitslosen die gesellschaftliche Wertschätzung verweigert wird und auf der Seite der Arbeitslosen ein Rechtfertigungszwang bzw. die Notwendigkeit entsteht, sich gegen den Vorwurf der Faulheit zu verteidigen. Aufgrund dieser Marginalisierung und Stigmatisierung Erwerbsloser durch die Gesellschaft sind Reaktionen sowohl bei den Arbeitslosen selbst als auch in ihrem sozialen Umfeld zu erwarten.

Die Betroffenen verschweigen ihren Zustand gegenüber Freunden, Nachbarn und Verwandten und/oder schränken von sich aus bestehende Sozialbeziehungen ein. Ihr Umfeld verringert

⁵ „Die vermeintliche Untätigkeit Erwerbsloser und deren nicht durch Arbeit erwirtschaftetes Einkommen stehen in eklatantem Widerspruch zum Grundwert der kapitalistischen Gesellschaft, dem Prinzip individueller Leistung.“ Guggemos (1989: 37).

den Kontakt entweder aus persönlicher Überzeugung, mit Arbeitslosen keinen Umgang pflegen zu wollen, oder aus Furcht, die Stigmatisierung der Arbeitslosen könnte sich auch auf sie übertragen und zu Nachteilen für die eigene Person führen (vgl. Fremdling 1989: 109).

Im Gegensatz zu der in der öffentlichen Diskussion vertretenen These kann daher mit Sozialhilfe auch ein positiver Arbeitsanreiz verbunden sein, denn neben dem Einkommensaspekt spielen außerdem die genannten persönlichen und sozialen Faktoren im Entscheidungskalkül jedes Individuums eine Rolle. Eine Erwerbstätigkeit als solche verschafft den Menschen Prestige und wird deshalb positiv bewertet, Dauerarbeitslosigkeit und der damit verbundene Sozialhilfebezug erwerbsfähiger Sozialhilfeempfänger dagegen führen zu einer Negativhaltung der Bevölkerung gegenüber den Betroffenen und bewirken ihre Stigmatisierung.

Empirische Untersuchungen zu den psycho-sozialen Auswirkungen von Arbeitslosigkeit kommen zu dem Ergebnis, dass die aus Arbeitslosigkeit resultierenden monetären Probleme hinter den psycho-sozialen Belastungen von Arbeitslosen zurückbleiben (vgl. Winkelmann/Winkelmann 1995 und 1997). Die analysierten Längsschnittangaben zur Lebenszufriedenheit belegen, dass die Minderung des Selbstwertgefühls, die sich bei Arbeitslosigkeit aufgrund der zentralen Bedeutung der Arbeit einstellt, die Einkommensverluste deutlich übersteigt. Insofern besteht für Arbeitslose ein starker Anreiz, die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit anzustreben, um den belastenden Zustand der Arbeitslosigkeit zu verlassen.

3.2 Arbeitslosigkeit und Humankapitalverlust

Das Humankapital umfasst den Bestand an Wissen und Fertigkeiten eines Individuums, der im Rahmen von Bildungs- und Ausbildungsaktivitäten aufgebaut wird. Zu unterscheiden ist dabei zwischen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten, die in jedem Unternehmen verwendbar sind, und spezifischem Know-How, das nur in einem Unternehmen bzw. an einem Arbeitsplatz eingesetzt werden kann (vgl. Becker 1993).

Generell ist der Zustand der Arbeitslosigkeit für den einzelnen Arbeitsanbieter mit negativen Konsequenzen verbunden, die mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit und/oder schlechterer Ausbildung immer gravierender werden. Arbeitslosigkeit führt zu einem Verlust des erworbenen Humankapitals, wobei die allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten allein durch mangelnde Praxis zumindest teilweise verloren gehen. Zudem ist eine Wiederbeschäftigung häufig mit einem unfreiwilligen Betriebs- bzw. Berufswechsel verbunden, so dass betriebs-spezifische Qualifikationen in diesem Fall vollständig entwertet wird. Der durch Arbeitslosigkeit auftretende Humankapitalverlust führt zu einer Senkung der individuellen Produktivität des Betroffenen und damit zu einer Verminderung seiner Verdienstmöglichkeiten (einen Überblick gibt Schwarze 2001). Diesem Umstand muss der Arbeitslose Rechnung tragen und seinen Anspruchslohn entsprechend nach unten anpassen. Die staatliche Arbeitsvermittlung berücksichtigt ebenfalls derartige Wissensverluste. Um die Vermittlungschancen eines gemeldeten Arbeitslosen zu erhöhen, sieht das Arbeitsförderungsgesetz daher vor, dass der Betroffene bei einem neuen Beschäftigungsverhältnis Einkommenseinbußen hinnehmen muss, die mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit ansteigen. Der Verlust an Humankapital führt aber schon im Vorfeld dazu, dass die Wiederbeschäftigungschancen sinken. Allein dadurch kann eine „Abhängigkeit“ von Sozialhilfe entstehen.

Zu den Problemgruppen auf dem Arbeitsmarkt gehören vor allem Personen ohne Berufsabschluss, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, ältere Arbeitnehmer/Arbeitslose sowie die Langzeitarbeitslosen selbst (vgl. Bach 1990). Als langzeitarbeitslos gelten alle Personen, die seit einem Jahr oder länger ununterbrochen arbeitslos gemeldet sind. Arbeitslose und insbesondere Langzeitarbeitslose sind den bereits genannten finanziellen und psychosozialen Belastungen in vielfältiger Weise ausgesetzt. Diese sind auf ihre fehlende Erwerbstätigkeit zurückzuführen und verstärken sich mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit.

Mögliche Arbeitgeber gehen bei Arbeitssuchenden, die einer dieser Problemgruppen zuzuordnen sind, von einer tatsächlichen oder potentiellen Leistungsminderung am Arbeitsplatz aus, die zu entsprechend höheren Personal- und Personalnebenkosten im Unternehmen führt. Personen, die ein oder mehrere der bereits genannten „Vermittlungshemmnisse“ aufweisen, haben deutlich geringere Vermittlungschancen und damit eine höhere Verweildauer in der Arbeitslosigkeit (vgl. Tabelle 3). Diese Gruppen sind daher auch überproportional von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.

Betrachtet man die Verteilung der bisherigen Dauer der Arbeitslosigkeit, so zeigt sich, dass der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen im Jahr 2000 in den alten Bundesländern durchschnittlich 37% betrug. Eine differenzierte Betrachtung der Arbeitslosen macht jedoch wesentliche Unterschiede in der Verteilung der bisherigen Dauer der Arbeitslosigkeit sichtbar. Es wird deutlich, dass bei Zugehörigkeit zu einer der sogenannten Problemgruppen des Arbeitsmarktes – Personen im Alter von mindestens 55 Jahren, mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder ohne Berufsabschluss – der Anteil derjenigen, die ein Jahr und länger arbeitslos gemeldet sind, deutlich höher ist als für die Gesamtheit der Arbeitslosen (vgl. Tabelle 3). Von den Älteren bzw. den Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen sind jeweils 64,2% bzw. 48,3% zwölf Monate und länger arbeitslos. Ähnlich stellt sich die Situation bei den Arbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit 38,4% dar.

Bei Personen ohne weiterführende (Berufs-)Ausbildung besteht aufgrund ihres geringen arbeitspezifischen Humankapitals am ehesten die Gefahr, arbeitslos zu werden und zu bleiben. Damit ist häufig eine gleichzeitige Sozialhilfeabhängigkeit verbunden, da sie ohne Anspruchsberechtigung keine Lohnersatzleistungen im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten (vgl. Ganßmann/Haas 1996). Um jedoch Arbeitslose mit geringem Humankapitalbestand erfolgreich wieder in den Arbeitsmarkt eingliedern zu können, ist neben Aus- und Fortbildungsmaßnahmen die Schaffung niedrigqualifizierter Arbeitsplätze notwendig, deren Entlohnung der geringen Leistungsfähigkeit dieser Personen entspricht. Im bestehenden Sozialhilfesystem wirken die geltenden Sozialhilfesätze jedoch als Lohnuntergrenze und verhindern die produktivitätsgerechte Staffelung der unteren Lohngruppen.

Tabelle 3: Struktur der Arbeitslosigkeit nach der Dauer

Dauer in Monaten	Unter 1 Monat	1 Monat bis unter 3 Monate	3 Monate bis unter 6 Monate	6 Monate bis unter 12 Monate	12 Monate bis unter 24 Monate	Über 24 Monate
Ohne abgeschl. Berufsausbildung	13,2	18,4	13,5	16,4	16,1	22,3
Mit abgeschl. Berufsausbildung	12,6	19,7	14,8	16,9	16,5	19,5
Unter 55 Jahre	15,6	22,5	15,8	17,3	14,3	14,5
55 Jahre und älter	4,1	7,8	9,0	14,8	22,8	41,5
Gesundheitliche Einschränkungen	8,0	13,1	13,1	17,5	19,9	28,4
Ohne gesundheitl. Einschränkungen	14,9	21,6	14,7	16,4	14,8	17,7
Insgesamt	12,9	19,1	14,2	16,7	16,3	20,8

Angaben für die alten Bundesländer; Stand September 2000

Quelle: BA, Strukturanalyse 2000, eigene Berechnungen

Ältere Arbeitnehmer zählen unter Humankapitalaspekten ebenfalls zu den Problemgruppen des Arbeitsmarktes. Sowohl für die Unternehmen als auch für den Arbeitnehmer selbst wirkt sich dessen fortgeschrittenes Alter negativ auf zu tätige Bildungsmaßnahmen aus. Im Unternehmen ist mit jeder Neueinstellung in der Regel eine mehr oder weniger lange Einarbeitungszeit des neuen Mitarbeiters verbunden, die eine Investition in dessen Humankapital darstellt. Tritt das Unternehmen als Investor auf, ist es daran interessiert, auch die Erträge dieser Investition zu realisieren. Ein höheres Alter kann daher ein Hinderungsgrund für die Einstellung eines Arbeitnehmers sein, wenn für ihn keine genügend lange Betriebszugehörigkeitsdauer erwartet werden kann. Ebenso sind auf der Seite des Arbeitnehmers vor der Entscheidung für oder gegen eigene Bildungsinvestitionen zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung des Humankapitalbestandes persönliche Merkmale und Eigenschaften abzuwägen, da die Produktivität einer solchen Investition vom Alter und dem physischen Zustand des jeweiligen Arbeitnehmers abhängt.

4. Empirische Analysen des erfragten Anspruchslohns

Zusammenfassend zeigt die Analyse, dass die Anreize eine Erwerbstätigkeit (wieder) aufzunehmen wesentlich komplexer sind als es in der öffentlichen Diskussion wahrgenommen wird. Das individuelle Kalkül arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger beschränkt sich nicht auf den einfachen Vergleich der Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Sozialhilfe. Die Analyse dieser komplexen Zusammenhänge ist Gegenstand der empirischen Untersuchung.

4.1 Theoretische Grundlage: Der Anspruchslohn

Ausgangspunkt der nachfolgenden Analyse ist die von der neoklassischen Theorie postulierte enge Beziehung zwischen Arbeitsanreizen und den Zahlungen der sozialen Sicherungssystemen. In der empirischen Analyse wird daher untersucht, inwieweit staatliche Transferzahlungen – und dabei insbesondere die Sozialhilfe – negative Anreize für Erwerbstätigkeit setzen, und damit dem ursprünglichen Gedanken der Subsidiarität entgegenwirken. Dabei steht nicht die in der mikroökonomischen Forschung sehr häufig verwendete Beziehung zwischen Arbeitsangebot und Transfersystem im Mittelpunkt der Untersuchung, sondern die Zusammensetzung des individuellen Nichtarbeitseinkommens und dessen Auswirkungen auf die individuelle Wohlfahrt.

Die ökonomische Begründung für die geringe Bereitschaft Arbeitsloser bzw. Empfänger staatlicher Transferleistungen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, liefert das neoklassische Standardmodell des Arbeitsangebotes. Danach stellt Arbeitslosigkeit und der damit einhergehende Sozialhilfebezug das Ergebnis einer rationalen, auf dem individuellen Nutzenkalkül beruhenden Wahlentscheidung jedes Einzelnen dar.

Wenn es um individuelle Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geht, kommt in der ökonomischen Theorie dem Anspruchslohn eine zentrale Bedeutung zu. Der Anspruchslohn – in Anlehnung an „Reservation Wage“ häufig auch Reservationslohn genannt – ist eine rein subjektive Größe, die die individuelle Wertschätzung der Erwerbstätigkeit bzw. der Freizeit widerspiegelt. In der neoklassischen Theorie hängt der Anspruchslohn u.a. von dem Einkommen ab, das ein Individuum bei Nichterwerbstätigkeit erzielt. Dazu gehören je nach Anspruchsberechtigung z.B. Lohnersatzleistungen in Form des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Wohn- und Kindergeld, Ausbildungsförderung und Leistungen zur Vermögensbildung sowie das Erwerbseinkommen des Ehepartners. Entscheidend für die Ableitung der Zusammenhänge zwischen Erwerbstätigkeit und Nichtarbeitseinkommen ist die Annahme, dass der individuelle Anspruchslohn ausschließlich durch die Höhe dieses Einkommens beeinflusst wird, dessen Zusammensetzung jedoch keine Rolle spielt. Insofern ist für rational handelnde Individuen die Art der bezogenen Einkommen unwichtig, lediglich deren Niveau ist für die Höhe ihres Anspruchslohnes entscheidend. Bei einem Anstieg dieser Größen steigt folglich auch der individuelle Anspruchslohn und gleichzeitig sinkt der Anreiz, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (vgl. z.B. Weeber 1992 oder Siebert/Stähler 1995). Auf dieser theoretisch begründeten Argumentationskette fußt implizit die aktuelle politische Debatte.

Ein Arbeitsloser vergleicht die beiden Alternativen Erwerbstätigkeit vs. Arbeitslosigkeit (bzw. Nichterwerbstätigkeit) und die damit verbundenen Konsequenzen. Entscheidet er sich für den Verbleib in der Arbeitslosigkeit, so wiegt in diesem Fall das während der Erwerbstätigkeit empfundene Arbeitsleid schwerer als das sozialhilfebedingte Leid in Form von Stigmatisierung, dem Verlust kollegialer Beziehungen etc. und verhindert damit – bei einem Lohneinkommen, das in etwa in Höhe des Sozialhilfeniveaus liegt – die Arbeitsaufnahme. Erst ab einem bestimmten, über der Sozialhilfe liegenden Mindestlohn kommt es zu einem positiven Arbeitsangebot (vgl. Ganßmann/Haas 1996). Umgekehrt verhielte es sich, wenn das subjektive Leid, das mit der Sozialhilfe verbunden ist, das Arbeitsleid übersteigen würde. Dann läge der Mindestlohn, ab dem Arbeit angeboten wird, unterhalb des Sozialhilfesatzes. Grundsätzlich sind zwar beide Reaktionen möglich, in der Gedankenwelt des neoklassischen Modells wird aber davon ausgegangen, dass der niedrigste Lohn über dem Sozialhilfeniveau liegen muss, damit positive Arbeitsanreize auftreten. Je größer folglich der Abstand zwischen Lohneinkommen und Sozialhilfe ausfällt, desto größer ist auch die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme und der dadurch ausgelöste Beschäftigungseffekt. Ein zu geringer Lohnabstand dagegen verursacht Arbeitslosigkeit, weil Sozialhilfeempfänger keinen finanziellen Anreiz haben, einer regulären Arbeit nachzugehen.

In der Realität stellt das Nichterwerbseinkommen eines Arbeitslosen nur eine der Einflussgrößen dar, die sich auf die Höhe des individuellen Anspruchslohnes auswirken. Tatsächlich wird dieser von mehreren Determinanten beeinflusst. Dazu gehören u.a. das Qualifikationsniveau eines Arbeitslosen, seine Zeitpräferenz, mögliche Transferzahlungen, seine physische und psychische Gesundheit sowie sein familiärer und sozialer Hintergrund (vgl. Berthold 1987): Bei einer gegebenen Anzahl und Verteilung von Arbeitsplätzen vergrößert sich mit steigendem Qualifikationsniveau des Arbeitslosen seine Auswahl an möglichen Arbeitsplätzen. Die Chancen des Arbeitssuchenden auf dem Arbeitsmarkt nehmen zu und bedingen daher ein erhöhtes Lohnanspruchsniveau. Auch die jeweilige Zeitpräferenz des Suchenden wirkt sich auf die Höhe des Anspruchslohnes aus: Je wichtiger einem Arbeitnehmer gegenwärtige Verdienstmöglichkeiten sind, desto geringer ist seine Bereitschaft, weiterhin arbeitslos zu bleiben, und desto niedriger ist entsprechend sein Anspruchslohn. Insbesondere für ältere Arbeitnehmer mit einer entsprechend kurzen Rest-(Lebens-)Arbeitszeit ist eine hohe Zeitpräferenzrate und die daraus erwachsenen Konsequenzen von Bedeutung (vgl. Lärm 1982).

Wie bereits erläutert, sind mögliche Transferzahlungen während der Zeit der Arbeitsplatzsuche die am meisten diskutierten Einflussgrößen auf den Anspruchslohn. Ist einem Arbeitssuchenden die Quelle dieser Zahlungen gleichgültig, so führen derartige Zahlungen zu einem höheren Lohnanspruchsniveau sowie längerer Arbeitslosigkeit. Die Annahme, dass ein Arbeitsloser seinen Anspruchslohn nur aufgrund der Höhe, aber unabhängig von der Herkunft seines Nichtarbeitseinkommens festlegt, ist jedoch ebenso restriktiv wie realitätsfern. Statt dessen ist es genauso naheliegend anzunehmen, dass die Quelle der Nichtarbeitseinkommen sehr wohl einen Einfluss auf die Höhe des Anspruchslohnes und damit auf das Arbeitsangebot hat. Aufgrund der finanziellen und psycho-sozialen Folgen der Arbeitslosigkeit scheint es nämlich für einen Betroffenen einen Unterschied zu machen, ob er sein Einkommen aus dem Erwerbseinkommen des Partners oder aus Kapitaleinnahmen, aufgrund seiner Anspruchsberechtigung aus Versicherungsleistungen (Arbeitslosengeld) oder nach einer Bedürftigkeits-

prüfung in Form von Sozialhilfe bezieht. Hinsichtlich der Anreizwirkung des Nichtarbeitseinkommens ist letztendlich nicht die Höhe dieses Einkommens entscheidend, sondern die Wohlfahrt (der Nutzen), die das Einkommen stiftet, und diese wird auch davon bestimmt, aus welchen Quellen das Einkommen stammt und wie diese Quellen gesellschaftlich bewertet werden.

Der familiäre und soziale Hintergrund eines Arbeitslosen spielt bei der Bestimmung seines Anspruchslohnes ebenfalls eine wichtige Rolle. Beides determiniert sowohl die objektiven Lebensbedingungen sowie das subjektive Wohlbefinden der Betroffenen. Während die objektiven Lebensbedingungen vor allem durch das haushaltsbezogene Gesamteinkommen,⁶ die soziale Partizipation und die Gesundheit bestimmt werden (vgl. Hübinger 1989), spiegelt sich das subjektive Wohlbefinden in der Einschätzung der eigenen Lebenssituation sowie in negativen Gefühlen wie Macht- und Sinnlosigkeit, Einsamkeit und Niedergeschlagenheit wider. Je negativer der Zustand der Arbeitslosigkeit vom einzelnen Individuum empfunden wird, desto stärker fällt der Wunsch nach Rückkehr in die Erwerbstätigkeit aus und desto niedriger setzt der Betroffene seinen Anspruchslohn an. So kann der Bezug von Sozialhilfe und die damit verbundene soziale Stigmatisierung der Empfänger diese zur Angabe eines geringeren Anspruchslohnes veranlassen als dies bei vergleichbaren Personen, die ihren Lebensunterhalt aus anderen Einkommensquellen bestreiten, der Fall ist.

Die Festlegung des individuellen Anspruchslohnes unterliegt zudem einer dynamischen Betrachtungsweise. So bewirken die Risikoeinstellung des Arbeitssuchenden, ein endlicher Zeithorizont, steigende Suchkosten sowie eine systematische Jobsuche eine Anpassung des Mindestlohnanspruchs im Zeitverlauf.⁷ Bei Risikoaversion wird ein bereits bekanntes (sichereres) Lohnangebot höher bewertet als ein zukünftiges (unsicheres) Angebot mit gleichem Erwartungswert. Mit zunehmender Suchdauer nimmt daher ein risikoaverser Arbeitsloser möglicherweise einen Arbeitsplatz mit einer unter seinem anfänglichen Anspruchslohn liegenden Entlohnung an (vgl. Lippman/McCall 1976).

Berücksichtigt man außerdem, dass ein Arbeitnehmer seine Arbeitsangebotsentscheidung maximal für die Zeitdauer seines eigenen Lebens trifft, sinkt mit zunehmender Dauer der Arbeitsplatzsuche das Lohnanspruchsniveau (vgl. Gronau 1971, König 1979 sowie Lippman/McCall 1976). Aufgrund des endlichen Zeithorizontes zieht ein Arbeitsanbieter nämlich einen geringeren Lohn für eine längere Arbeitszeit gegenüber einem hohen Lohn bei einem sehr kurzen restlichen Beschäftigungszeitraum vor.

Steigende Suchkosten führen ebenfalls zu einem Absinken des Anspruchslohnes. Ein derartiger Kostenanstieg wird bspw. durch die Notwendigkeit verursacht, weniger gut erreichbare Unternehmen aufzusuchen oder die Zeit des Suchens aufgrund unzureichender Vermögensbestände mit Hilfe von Krediten zu finanzieren. Je geringer die Vermögensbestände oder die Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung für den Einzelnen sind, desto höher sind die wäh-

⁶ Dieses Einkommen umfasst sämtliche an die einzelnen Haushaltsmitglieder gezahlten Gelder und wird damit u.a. durch Anzahl und Alter der vorhandenen Kinder sowie die Erwerbsbiographien der Familienmitglieder bestimmt.

⁷ Ein weiterer Grund für einen variablen Anspruchslohn ist die Jobsuche in einer dynamischen Volkswirtschaft, in der sich die Verteilungsfunktion der Lohnofferten aufgrund von Konjunkturschwankungen verändert (vgl. Lippman/McCall 1976).

rend der Suche auftretenden Opportunitätskosten und damit die Bereitschaft eines Arbeitssuchenden, seinen Anspruchslohn zu senken (vgl. Fallon/Verry 1988 sowie Lippman/McCall 1976).

Bei Berücksichtigung dieser Ursachen für einen variablen Anspruchslohn ist es nicht unrealistisch anzunehmen, dass Langzeitarbeitslose einen niedrigeren Anspruchslohn als andere Gruppen von Arbeitslosen haben. Steigende Opportunitätskosten der Suche infolge geringer werdender oder auslaufender Lohnersatzleistungen und eine verringerte potentielle Restarbeitszeit führen zu einer Absenkung des individuellen Mindestlohnes. Dennoch ist diese Problemgruppe des Arbeitsmarktes bei der Jobsuche erfolgloser, was zum einen auf eine geringere Suchintensität aufgrund von Entmutigungseffekten und zum anderen auf die während der Zeit der Arbeitslosigkeit aufgetretenen Humankapitalverluste zurückgeführt werden kann (vgl. Franz 1999: 210).

Fasst man die Diskussion zusammen, dann ergibt sich folgendes Bild: Auf der einen Seite erhöhen staatliche Transferleistungen den individuellen Anspruchslohn und senken damit die Anreize erwerbstätig zu werden. Auf der anderen Seite bewirken persönliche Auswirkungen von Arbeitslosigkeit und stigmatisierende Effekte des Sozialhilfebezugs möglicherweise einen sinkenden Anspruchslohn und haben somit erhöhte Anreize für Erwerbstätigkeit zur Folge. Hinzu kommt, dass insbesondere längerfristige Nichterwerbstätigkeit mit einem Verlust von Humankapital einhergehen, was sich ebenfalls in einem sinkenden Anspruchslohn ausdrücken kann. Alle hier diskutierten Effekte lassen sich letztlich nur empirisch überprüfen.

4.2 Deskriptive Analyse des Anspruchslohns mit den Daten des SOEP

Die Datengrundlage für die empirische Analyse ist das Sozio-oekonomische Panel (SOEP). Das SOEP ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung privater Haushalte in Deutschland und wird seit 1984 jährlich erhoben (vgl. www.diw.de). Die Auswahl der im SOEP erfragten Themen umfasst u.a. die Schwerpunkte Demographie und Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Einkommen, Steuern und soziale Sicherung, Wohnsituation, Gesundheit, Bildung und Qualifikation sowie die subjektive Einschätzung der eigenen Lebenssituation (vgl. Wagner/Schupp/Rendtel 1994). Die verfügbaren Daten beinhalten detaillierte Informationen sowohl auf Personen- als auch auf Haushaltsebene. Die getrennte Befragung jeder erwachsenen Person (ab 16 Jahren) im Haushalt liefert Angaben zu individuellen sozio-ökonomischen Merkmalen und subjektiven Einschätzungen. Darüber hinaus werden in einem separaten Fragebogen auf Haushaltsebene Auskünfte u.a. zur Wohnung, zum Haushaltseinkommen und Vermögen sowie zu den haushaltsbezogenen Transferzahlungen erhoben (vgl. Projektgruppe SOEP 1995). Diese Erweiterung der Individualperspektive um den Haushaltskontext ist für die hier vorgenommene Analyse von besonderer Bedeutung, da bei Erwerbsentscheidungen sowie hinsichtlich der Ansprüche auf und der Inanspruchnahme von Transferleistungen innerfamiliäre Beziehungen eine wichtige Rolle spielen.

Als Datenbasis für die Analyse des individuellen Anspruchslohnsatzes wird die 14. Welle (1997) des SOEP verwendet. In dieser Welle wurde allen Befragungsteilnehmern, die 1997 nicht am Arbeitsmarkt aktiv waren, folgende Frage gestellt:

„Wie hoch müsste der Nettoverdienst mindestens sein, damit Sie eine angebotene Stelle annehmen würden?“

Als Antwort auf diese Frage war ein konkreter DM-Betrag zu nennen, der als individueller Anspruchslohn im Sinne der Arbeitsmarkttheorien interpretiert wird. Diejenigen Personen, die jedoch keine genaue Vorstellung von diesem Nettomonatseinkommen hatten, konnten die Alternative „Nicht zu sagen, kommt darauf an“ angeben.

Für die deskriptive Analyse der Nichterwerbstätigen wurde eine Stichprobe ausgewählt, die durch folgende Merkmale charakterisiert sind:

- Erfolgreiche Befragungsteilnahme in Welle 14 (1997);
- Erwerbsstatus: Mutterschutz, Wehr- oder Zivildienst oder nicht erwerbstätig;
- grundsätzliche Bereitschaft zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Zukunft;
- Alter zwischen 25 und 60 Jahren;
- Keine Schüler/Studenten und Rentner.

Aufgrund dieser Selektionskriterien ergibt sich eine Stichprobe von 1.384 Personen, wobei der Anteil von Frauen knapp 70% beträgt (die Stichprobe wird einem Hochrechnungsfaktor gewichtet).

Die Ermittlung von Anspruchslohnsätzen durch Umfragen, wird oft als zweifelhaft betrachtet, da die Angaben als nicht sehr valide gelten. Die deskriptive Analyse des Antwortverhaltens und der Antwortmuster mit den Daten des SOEP zeigt aber, dass mit den Anspruchslohnen durchaus verwertbare Angaben erhoben wurden (vgl. dazu auch Prasad 2001). Nahezu die Hälfte der insgesamt befragten Personen gaben dabei die genaue Höhe ihres Anspruchslohnes an. Nach Geschlecht aufgeschlüsselt zeigt sich jedoch, dass 63,9% der befragten Männer die Höhe ihres Anspruchslohnes konkret nannten, dieser Anteil bei Frauen aber lediglich bei 43,5% lag.

Ein Überblick über das Antwortverhalten aller befragten Personen findet sich in Tabelle 4. Folgende Hypothesen zum Antwortverhalten der befragten Personen lassen sich aufstellen:

1. Je konkreter sich der Wunsch äußert, wieder am Erwerbsleben teilnehmen zu wollen, desto vorherrschender ist die Tendenz zur Angabe eines genauen Mindestverdienstes.
2. Je höher das (Aus-)Bildungsniveau, desto eher gibt eine der befragten Personen einen konkreten Anspruchslohn an.

Tabelle 4: Deskriptiver Vergleich aller Nichterwerbstätigen

Von den Personen, die folgende Angaben machen, nennen zu X% einen Anspruchlohn:	Frauen	Männer
Erwerbstätigkeit in Zukunft:		
ganz sicher	56	66
eher unwahrscheinlich	24	56
Zeitpunkt der Erwerbstätigkeit:		
möglichst sofort	58	69
in 2 bis 5 Jahren	37	54
In mehr als 5 Jahren	20	-
Passende Stelle sofort annehmen:		
Ja	50	69
nein	36	36
Aktive Stellensuche:		
Ja	60	70
Nein	35	56
Familienstand:		
Ledig	72	60
verheiratet	37	66
Kinder unter 16 Jahren im Haushalt:		
Ja	40	72
Nein	48	62
Schulabschluss:		
Ohne Schulabschluss	30	80
Abitur	55	62
Berufsabschluss:		
Ohne Berufsabschluss	27	48

Quelle: SOEP 1997, eigene Berechnungen

Der Beschäftigungswunsch einer Person zeigt sich darin, dass die Betroffenen:

- mit großer Wahrscheinlichkeit in Zukunft wieder erwerbstätig sein wollen,
- möglichst rasch eine Beschäftigung aufnehmen wollen,
- eine passende Stelle sofort annehmen würden und/oder
- in den letzten 3 Monaten aktiv nach einer Stelle gesucht haben.

Von den Frauen, für die die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit eher unwahrscheinlich ist, geben lediglich 24% einen positiven Anspruchlohn an. Dagegen beträgt der Anteil unter den Frauen, die ganz sicher wieder arbeiten wollen, 56%. Auch der Zeitpunkt, zu dem die Aufnahme einer neuen Beschäftigung angestrebt wird, ist für das Antwortverhalten entschei-

dend. Während 58% der Frauen, die möglichst sofort wieder erwerbstätig werden wollen, konkrete Angaben zu ihrem Anspruchslohn machen, geht der Anteil bei denjenigen, die erst in mehr als 5 Jahren diesen Schritt machen wollen, auf 20% zurück.

Die Bereitschaft, eine passende Stelle sofort anzunehmen, beeinflusst ebenfalls die Angabe des Anspruchslohnes. Von den Frauen, die sofort eine passende Stelle annehmen würden, nennen 50% ihren Anspruchslohn, unter den Frauen aber, die diese Frage verneinen, liegt der Anteil bei nur 36%. Ein weiteres Kriterium für die individuelle Nähe zum Arbeitsmarkt ist die eigenverantwortliche Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz. Hierbei machen 60% der befragten Frauen, die in den letzten drei Monaten vor dem Erhebungszeitpunkt aktiv nach einer Stelle gesucht haben, eine Aussage bezüglich ihres mindestens zu erzielenden Nettomonatseinkommens. Im Gegensatz dazu beträgt dieser Anteil unter den Frauen, die nicht aktiv auf Stellensuche waren, nur 35%.

Bei diesen Überlegungen zur individuellen Nähe zum Arbeitsmarkt sind jedoch äußere Umstände zu beachten, die möglicherweise hemmend auf die Bereitschaft zur Rückkehr in die Erwerbstätigkeit wirken: Sowohl der Familienstand der befragten Frauen als auch zu versorgende Kinder im eigenen Haushalt spielen dabei eine Rolle.

Während bei den bisher angeführten Ergebnissen Frauen und Männer in ähnlicher Weise antworteten, lassen sich für die beiden zuletzt genannten Aspekte geschlechtsspezifische Unterschiede feststellen, die auf die traditionelle Rollenverteilung innerhalb der Familie hinweisen: 72% der ledigen Frauen können genau abschätzen, wie viel sie bei erneuter Erwerbstätigkeit mindestens verdienen wollen, dem gegenüber geben nur 37% der verheirateten – und möglicherweise durch das Einkommen des Ehemannes abgesicherten – Frauen einen derartigen Mindestverdienst an. Im Gegensatz dazu ist die Angabe des Anspruchslohnes bei nicht erwerbstätigen Männern unabhängig vom Familienstand. 66% der verheirateten bzw. 60% der ledigen Männer beziffern die konkrete Höhe ihres Anspruchslohnes. Hinsichtlich zu versorgender Kinder zeigen sich ebenfalls geschlechtsspezifische Unterschiede: Sind Kinder unter 16 Jahren im eigenen Haushalt vorhanden, liegt – im Vergleich zu Frauen ohne Kinder mit 48% – der Anteil der Frauen, die Angaben zu ihrem Anspruchslohn machen, bei lediglich 40%. Bei Männern stellt sich das Verhältnis umgekehrt dar: 72% der Männer mit Kindern und nur 62% der Männer ohne Kinder legen ihren Anspruchslohn genau fest.

Der Anteil der befragten Frauen, die eindeutige Angaben zu ihrem Anspruchslohn machen, weist in Abhängigkeit von der Schulbildung bzw. dem erreichten Berufsabschluss ein deutliches Gefälle auf. Ohne Schulabschluss bzw. ohne Berufsabschluss legen 30% bzw. 27% der Frauen die Höhe ihres Anspruchslohnes fest, bei Frauen mit Abitur bzw. Hochschulabschluss beträgt dieser Anteil 55% bzw. 48%. Bei Männern lässt sich hinsichtlich des Berufsabschlusses eine ähnliche Tendenz feststellen, jedoch unterscheidet sich ihr Antwortverhalten beim erreichten Schulabschluss. Hier machen 80% der Männer ohne Schulabschluss konkrete Angaben zu ihrem Anspruchslohn, während diese nur bei 62% der Männer mit Abitur vorliegen.

Die Höhe des Nettoverdienstes, zu dem Frauen bzw. Männer eine ihnen angebotene Stelle annehmen würden, liegt im Durchschnitt bei 1.761 DM bzw. 2.420 DM pro Monat. Es zeigt sich jedoch, dass über die geschlechtsspezifische Komponente hinaus in Abhängigkeit von individuellen Charakteristika deutliche Unterschiede in der durchschnittlichen Höhe des An-

spruchslohn bestehen. Für die befragten Individuen sind vor allem Humankapitalaspekte, vorangegangene Phasen der Erwerbsunterbrechung sowie das familiäre Umfeld für die Bestimmung ihres Anspruchslohnes relevant. Auf die detaillierte Darstellung der Ergebnisse wird an dieser Stelle verzichtet, eine genaue Übersicht über die durchschnittliche Höhe des Anspruchslohnes in Abhängigkeit bestimmter Strukturmerkmale findet sich in Tabelle 5.

Zwei interessante Ergebnisse sollen dennoch hier vorgestellt werden. Der Bezug von Lohnersatzleistungen wirkt sich bei Frauen und Männern positiv auf den Anspruchslohn aus. Bei den Empfängerinnen von Arbeitslosengeld oder -hilfe besteht eine positive Korrelation von 0,211 (bei Männern: 0,287) zwischen ihrer Arbeitslosenunterstützung und ihrem Anspruchslohn. Der beobachtete Einfluss der Arbeitslosenunterstützung auf den Anspruchslohn entspricht der Argumentation der Job-Search-Theorie. Gemäß dieser Theorie senken die Lohnersatzleistungen eines Arbeitslosen dessen Opportunitätskosten der Suche, da das entgangene Einkommen in Höhe der Kompensationszahlungen reduziert wird. Geringere Suchkosten führen daher zu einer längeren Dauer der Arbeitslosigkeit und zu einem höheren Lohnanspruchsniveau. Das vorhandene Haushaltseinkommen, das sich aus den individuellen Einkommen aller Haushaltsmitglieder sowie den haushaltsbezogenen Transfers zusammensetzt, hat unabhängig vom Geschlecht ebenfalls eine positive Wirkung auf den Anspruchslohn. Es besteht eine positive Korrelation von 0,15 (bei Frauen) bzw. 0,079 (bei Männern) zwischen dem angegebenen Anspruchslohn und dem zur Verfügung stehenden Pro-Kopf-Haushaltseinkommen. Dies entspricht – wie im Fall der Lohnersatzleistungen – der Argumentation der Job-Search-Theorie, da zum einen neben den Lohnersatzleistungen zusätzliche Transferzahlungen wie Kindergeld oder Wohngeld die Opportunitätskosten der Suche weiter verringern und zum anderen vorhandenes Kapitaleinkommen oder Erwerbseinkommen des Partners eine (rasche) Arbeitsaufnahme nicht notwendig macht.

Tabelle 5: Durchschnittlicher Anspruchslohn nach Strukturmerkmalen

	Frauen	Männer
Durchschnittl. Anspruchslohn in DM	1.761	2.420
Schulabschluss:		
Ohne Schulabschluss	1.737	2.296
Abitur	1.940	2.696
Berufsabschluss:		
Ohne Berufsabschluss	1.699	2.358
(Fach-)Hochschulabschluss	2.108	2.758
Berufserfahrung:		
Keine Berufserfahrung	1.381	-
1 bis 5 Jahre	1.745	1.978
6 bis 10 Jahre	1.751	2.346
über 10 Jahre	1.802	2.564
Familienstand:		
Verheiratet	1.691	2.615
Ledig	1.750	2.222
Geschieden	2.042	2.287
Sozialhilfebezug:		
Ja	1.661	1.945
nein	1.761	2.538
Art der gewünschten Erwerbstätigkeit:		
Vollzeit	2.069	2.420
Teilzeit	1.544	2.843
Korrelation Lohnersatzleistungen und Anspruchslohn*	0,211	0,287
Korrelation Pro-Kopf-Haushaltseinkommen und Anspruchslohn*	0,150	0,079

Quelle: SOEP 1997, eigene Berechnungen

Die Korrelationen sind auf dem Niveau von 0,01 (2-seitig) signifikant. n = 420 (Frauen), 267 (Männer)

Der Bezug von Sozialhilfe dagegen scheint sich – in Übereinstimmung mit der hier zu untersuchenden These – negativ auf den Anspruchslohn auszuwirken. Sowohl Frauen als auch Männer, die in einem Haushalt mit Sozialhilfebezug leben, haben einen geringeren durchschnittlichen Anspruchslohn als diejenigen Personen, die keine Sozialhilfe erhalten.

4.3 Determinanten des Anspruchslohns: Eine ökonometrische Analyse

Eine genaue Analyse der Zusammenhänge zwischen Anspruchslohn auf der einen, Ausbildung, Haushaltssituation und dem Bezug von staatlichen Transferleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) auf der anderen Seite, erfordert multivariate Methoden. Analog zur Analyse beobachteter Erwerbseinkommen, die aus der Humankapitaltheorie abgeleitet werden (vgl. z.B. Mincer 1974), wird deshalb eine Regressionsanalyse durchgeführt, mit dem logarithmierten Anspruchslohn als zu erklärende Variable. Dabei ist zu bedenken, dass sich die Personen, die keinen Anspruchslohn angegeben haben, von denen systematisch unterscheiden, die eine Angabe gemacht haben. Diese mögliche Selektionsverzerrung wird durch das zweistufige Schätzverfahren von Heckman (1979) kontrolliert. Die potentiellen Einflussfaktoren zur Erklärung der Höhe des Anspruchslohns leiten sich aus den vorangegangenen Analysen ab. Einen Überblick über die Merkmale gibt Tabelle 6.

Mit den in der ersten Kategorie zusammengefassten Variablen werden persönliche Merkmale wie Alter, Familienstand oder der Gesundheitszustand erfasst. Die drei Dummy-Variablen für den Familienstand bzw. die Variablen für Gesundheit sollen Unterschiede in der Höhe des Anspruchslohnes berücksichtigen, die z.B. bei verheirateten Frauen aufgrund der monetären Absicherung durch einen erwerbstätigen Ehemann oder im Falle einer Schwerbehinderung zu erwarten sind.

Der erreichte Schul- bzw. Berufsabschluss gibt dabei Auskunft über die formale Ausbildung und wird mit Hilfe von Dummy-Variablen abgebildet, für die aufgrund humankapitaltheoretischer Überlegungen positive Vorzeichen erwartet werden. D.h. je höher die formale Schul- und Berufsausbildung, desto höher das Einkommen, das zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit notwendig ist. Zusätzlich werden die Berufserfahrung als auch Erwerbslosigkeitsphasen erfasst, wobei erworbene Qualifikationen über die Jahre der Berufserfahrung on-the-job berücksichtigt wird. Die kumulierte Arbeitslosigkeitsdauer bzw. Dauer häuslicher Beschäftigung wird als Maß für den in dieser Zeit auftretenden Humankapitalverlust verwendet. Zunehmende Berufserfahrung steigert den Wert des Humankapitals, sollte also den Anspruchslohn positiv beeinflussen. Entsprechend wird für zunehmende Jahre ohne Beschäftigung ein negativer Einfluss auf den Anspruchslohn erwartet.

Das Haushaltseinkommen, zu dem verschiedene Einkommensarten der einzelnen Haushaltsmitglieder sowie des Gesamthaushalts zusammengefasst sind, ist in dieser Untersuchung von besonderem Interesse. In Abhängigkeit von den bestehenden Bedingungskonstellationen besteht für Nichterwerbstätige dieses Einkommen aus dem Erwerbseinkommen des Partners oder der Kinder bzw. deren Lohnersatzleistungen, eigenen Lohnersatzleistungen, Kapitaleinkommen, Transferzahlungen wie Kindergeld, Wohngeld oder Sozialhilfe etc. Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt erläutert, wird mit dieser Analyse die These überprüft, dass nicht nur die Höhe, sondern auch die Zusammensetzung des Haushaltseinkommens einen Einfluss auf den Anspruchslohn ausübt, wobei insbesondere die Wirkung der Sozialhilfe untersucht wird. In der Analyse sollte sich für das gesamte Pro-Kopf-Haushaltseinkommen und für den Bezug von Lohnersatzleistungen ein positiver Einfluss auf den Anspruchslohn, für den Bezug von Sozialhilfe dagegen ein negativer Einfluss ergeben.

Zwar dürfte sich die Anwesenheit von Kindern oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt eher auf das Arbeitsangebot und weniger auf den angegebenen Anspruchslohn auswirken, um jedoch den familiären Hintergrund näher zu erfassen, wurden zwei Dummy-Variablen aufgenommen, die jeweils den Wert 1 annehmen, wenn ein Kind unter 16 Jahren bzw. eine pflegebedürftige Person im Haushalt lebt.

Schließlich wird die subjektive Nähe des Einzelnen zum Arbeitsmarkt sowie die gewünschte Art der Beschäftigung in der Regression berücksichtigt. U.a. werden hier Dummy-Variablen für den gewünschten Zeitpunkt der erneuten Erwerbstätigkeit und die aktive Stellensuche berücksichtigt.

Für den Fall, dass eine Person möglichst rasch wieder arbeiten möchte bzw. aktiv nach einer Stelle sucht, sollten die Vorzeichen der geschätzten Parameter negativ sein, da für diese Personen offensichtlich die schnelle Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit im Vordergrund steht und sie deshalb c.p. einen geringeren Anspruchslohn akzeptieren. Darüber hinaus wird das Interesse an einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung in Form zweier Dummy-Variablen mit in die Schätzung einbezogen, da je nach Art der gewünschten Tätigkeit deutliche Unterschiede in der Höhe des Anspruchslohnes zu erwarten sind. Des weiteren wird mit Hilfe einer Dummy-Variablen in der Schätzung berücksichtigt, ob der Wohnsitz der Person in den alten oder den neuen Bundesländern liegt. Aufgrund der angespannteren Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern lässt sich hier eine Differenz in der angegebenen Höhe des Anspruchslohnes vermuten.

In einer verkleinerten Stichprobe, die nur verheiratete Frauen bzw. Männer erfasst, wird darüber hinaus der Erwerbsstatus des Partner berücksichtigt.

Tabelle 6: Darstellung der exogenen Variablen

Variable	Symbol	Ausprägung
Persönliche Charakteristika:		
Alter	Alter	$25 \leq \text{alter} \leq 60$
Familienstand: verheiratet	famstd0	1 = ja, 0 = nein
Familienstand: ledig, verwitwet	famstd2	1 = ja, 0 = nein
Erwerbsbehinderung	behind	1 = ja, 0 = nein
Gesundheitszustand behindert	np80	1 = überh. nicht, 2 = ein wenig, 3 = stark
Schulabschluss:		
Hauptschule	–	Basis
Realschule	schulab1	1 = ja, 0 = nein
Abitur	schulab2	1 = ja, 0 = nein
anderer Schulabschluss	schulab3	1 = ja, 0 = nein
kein Schulabschluss	schulab4	1 = ja, 0 = nein
Berufsausbildung:		
kein Berufsabschluss	–	Basis
berufsbildender Abschluss	bilab1	1 = ja, 0 = nein
(Fach-)Hochschulabschluss	bilab2	1 = ja, 0 = nein
Berufserfahrung:		
Bereits erwerbstätig gewesen	jobex1	1 = ja, 0 = nein
Anzahl Jahre mit Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit	jobex	$0 \leq \text{jobex} \leq 41$
Nichterwerbstätigkeit:		
bereits nicht erwerbstätig gewesen	nojobex1	1 = ja, 0 = nein
Jahre der Nichterwerbstätigkeit	nojobex	$0 \leq \text{nojobex} \leq 33$
Haushaltscharakteristika:		
Pro-Kopf-Haushaltseinkommen	heinkpk	$0 \leq \text{heinkpk} \leq 2.621$
Kinder unter 16 Jahren im Haushalt	kind	1 = ja, 0 = nein
Haushalt mit derzeitigem Sozialhilfebezug	sozhilf	1 = ja, 0 = nein
Pflegebedürftige Personen im Haushalt	hilfpers	1 = ja, 0 = nein

Fortsetzung Tabelle 6		
Arbeitsinteresse:		
möglichst sofort/dieses Jahr wieder erwerbstätig werden	–	Basis
erst in 2 bis 5 Jahren oder später erwerbstätig werden	jobzeit1	1 =ja, 0 = nein
geeignete Stelle leicht zu finden	–	
geeignete Stelle schwer/fast unmöglich zu finden	stllefi	
gesuchte Tätigkeit im bisherigen Beruf	–	Basis
gesuchte Tätigkeit in einem neuen Beruf	jobneu1	1 =ja, 0 = nein
egal, noch kein Beruf erlernt	jobneu2	1 =ja, 0 = nein
nicht arbeitslos gemeldet	–	
arbeitslos gemeldet, mit Lohnersatzleistungen	joblos1	1 =ja, 0 = nein
arbeitslos gemeldet, ohne Lohnersatzleistungen	joblos2	1 = ja, 0 = nein
		1 = ja, 0 = nein
	–	
erneute Erwerbstätigkeit, um Geld zu verdienen	jobgrnd1	
aus anderen Gründen	jobgrnd2	Basis
erneute Erwerbstätigkeit, um Geld zu verdienen und aus anderen Gründen	–	1 =ja, 0 = nein
keine aktive Stellensuche	jobsuch	1 =ja, 0 = nein
aktive Stellensuche		
Interesse an Vollzeit-erwerbstätigkeit	–	Basis
Interesse an Teilzeiterwerbstätigkeit	jobint1	1 =ja, 0 = nein
Interesse an Vollzeit- und Teilzeiterwerbstätigkeit	jobint2	Basis
		1 =ja, 0 = nein
	jobpart7	1 =ja, 0 = nein
	alpart	
Erwerbsstatus des Partners:		
Partner vollzeitbeschäftigt		1 =ja, 0 = nein
Partner arbeitslos gemeldet		1 =ja, 0 = nein

4.3.1 Schätzergebnisse für Frauen

Die Schätzergebnisse für die Frauen finden sich in Tabelle 7. Es zeigt sich, dass der Anspruchslohn weder durch das Alter noch durch eine vorhandene Erwerbs- bzw. Schwerbehinderung beeinflusst wird. Einen statistisch signifikanten Einfluss auf den Anspruchslohn haben die Variablen „kein Schulabschluss“, „Realschulabschluss“ sowie „(Fach-)Hochschulabschluss“, allerdings stimmen nur die Vorzeichen der beiden zuletzt genannten Variablen mit den theoretischen Überlegungen überein. Der höchste formale Bildungsabschluss, ein Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss, besitzt bei verheirateten Frauen den größten positiven signifikanten Einfluss auf den Anspruchslohn: Bezogen auf die Referenzgruppe der verheirateten Frauen ohne formalen Berufsabschluss steigt der Anspruchslohn von Hochschulabsolventinnen um 33,7%.

Von den erwerbsbiographischen Variablen erweisen sich in beiden Stichproben weder die Jahre der Berufserfahrung noch die Jahre der Nichterwerbstätigkeit als statistisch signifikant. Allerdings lassen sich signifikante Unterschiede beim Anspruchslohn zwischen verheirateten Frauen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erwerbstätig waren, bezogen auf die Basisgruppe (verheiratete Frau ohne jede Berufserfahrung) feststellen. Das positive Vorzeichen des Parameters entspricht dabei dem erwarteten: Da theoretischen Überlegungen zufolge diejenigen Personen, die über Berufserfahrung verfügen und damit ein höheres Gesamtqualifikationsniveau erreichen, auch einen entsprechend höheren Anspruchslohn angeben. Verheiratete Frauen mit Berufserfahrung weisen einen um 19,5% höheren Anspruchslohn auf als verheiratete Frauen ohne jede Berufserfahrung.

Tabelle 7: Schätzergebnisse für den Anspruchslohn für alle Frauen
(n = 420) bzw. verheiratete Frauen (n = 313)

Alle Frauen				Verheiratete Frauen			
lnrw	Coef.	Std. Err.	t	Coef.	Std. Err.	t	
Number of obs = 3036				Number of obs = 2120			
Censored obs = 2616				Censored obs = 1807			
Uncensored obs = 420				Uncensored obs = 313			
Wald chi2 (33) = 576.89				Wald chi2 (35) = 487.75			
Prob > chi2 = 0.0000				Prob > chi2 = 0.0000			
-----				-----			
alter	-.0030528	.0050389	-0.606	-.0037362	.0061658	-0.606	
behind	.0360433	.0835478	0.431	.0040854	.1031879	0.040	
schulab1	.0724974	.0421802	1.719*	.1018024	.0484506	2.101**	
schulab2	.0839687	.0745062	1.127	.10432	.087104	1.198	
schulab3	-.0124256	.0562363	-0.221	.0490111	.0623669	0.786	
schulab4	.1481124	.0898847	1.648*	.2877988	.0977917	2.943***	
bilab1	-.0015301	.0486185	-0.031	.007736	.0603351	0.128	
bilab2	.2510629	.0849581	2.955***	.3368485	.980232	3.436***	
jobex1	.1436667	.0939133	1.530	.1953571	.1057355	1.848*	
jobex	.003587	.0046453	0.772	.0060863	.005104	1.192	
nojobex1	.1815049	.073331	2.475**	.1095826	.078353	1.399	
nojobex	-.0024195	.0045601	-0.531	-.0031503	.0051314	-0.614	
heinkpk	.0001245	.0001207	1.032	.000108	.0002805	0.385	
sozhilf	.0581344	.0726285	0.800	-.21791	.1062174	-2.052**	
kind	.0130111	.0545086	0.239	-.0646333	.0625181	-1.034	
jobzeit1	.1207424	.0469499	2.572***	.1192091	.0516947	2.306**	
stllef1	-.0874759	.0548242	-1.596	-.0792389	.0604803	-1.310	
jobsuch	-.0689162	.0415332	-1.659*	-.0539319	.0488859	-1.103	
jobint1	-.3863502	.0468177	-8.252***	-.3685898	.0540312	-6.822***	
jobint2	-.1108876	.0461721	-2.402**	-.1087066	.0567079	-1.917*	
jobneu1	-.0487323	.0470596	-1.036	-.037989	.05477	-0.694	
jobneu2	-.1308945	.0397296	-3.295***	-.1373991	.045218	-3.039***	
jobgrnd1	-.1113391	.097007	-1.148	.0219679	.1053249	0.209	
jobgrnd2	-.0393748	.0336062	-1.172	-.0408684	.0393362	-1.039	
joblos1	.12515	.0521777	2.399**	.0867988	.0666203	1.303	
joblos2	.1458722	.0542339	2.690***	.1535471	.0641868	2.392**	
region	.184872	.044885	4.119***	.2130208	.0527273	4.040***	
alpart	-	-	-	.1055188	.0671256	1.572	
_cons	7.131391	.2297898	31.034***	7.244016	.263469	27.495***	
-----				-----			
select							
alter	-.0262991	.0040755	-6.453***	-.0333438	.0052204	-6.387***	
schulab2	-.1829742	.1246076	-1.468	-.2612615	.1498654	-1.743*	
heinkpk	.0021373	.0001241	17.219***	.0034483	.0002242	15.379***	
jobpart7	-	-	-	-.1197867	.1149474	-1.042	
alpart	-	-	-	.1171253	.1707919	0.686	
famstd0	.5415102	.0848834	6.376***	-	-	-	
bilab1	-.1563123	.0803892	-1.944*	-.2400975	.0933263	-2.573***	
bilab2	-.1309733	.1481117	-0.884	-.1263597	.1745704	-0.724	
kind	.4034869	.0725858	5.559***	.252512	.0919318	2.747***	
np80	.2825154	.0578517	4.883***	.2694913	.0694957	3.878***	
_cons	-1.387233	.1919236	-7.228***	-.5282191	.2826116	-1.869*	
-----				-----			
mills							
lambda	.0627851	.0855712	0.734	-.0392831	.1305114	-0.301	
-----				-----			
rho	0.19280			-0.12460			
sigma	.32564873			.31526355			
lambda	.06278509	.0855712		-.03928305	.1305114		

* 10% Signifikanzniveau, ** 5% Signifikanzniveau, *** 1% Signifikanzniveau

Bei den haushaltsbezogenen Einflussgrößen auf die Höhe des Anspruchslohnes zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen der größeren Stichprobe, in die alle Frauen aufgenommen wurden, und der kleineren Stichprobe, die nur die verheirateten Frauen berücksichtigt. In der alle Frauen umfassenden Gruppe haben die Haushaltscharakteristika (Pro-Kopf-Haushaltseinkommen, Haushalt mit Sozialhilfebezug, Kind unter 16 Jahren im Haushalt) keinen signifikanten Einfluss auf den Anspruchslohn. Das bedeutet auch, dass Sozialhilfebezug nicht den Anspruchslohn senkt.

Ein anderes Bild zeigt sich für die verheirateten Frauen: Hier zeigt sich ein negativer signifikanter Einfluss der Sozialhilfe auf den Anspruchslohn. Im Vergleich zur Gruppe der verheirateten Frauen, die in einem Haushalt ohne Sozialhilfe leben, sinkt der Anspruchslohn für die Frauen in einem Sozialhilfeempfängerhaushalt um 22%. Die Hypothese, dass die Sozialhilfe einen positiven Einfluss auf den Anspruchslohn hat, kann somit verworfen werden. Entgegen der vorherrschenden Meinung in der politischen Diskussion können für verheiratete Frauen keine verminderten Arbeitsanreize infolge staatlicher Transfer- bzw. Bedürftigkeitszahlungen ausgemacht werden. Eher das Gegenteil trifft zu. Unter Berücksichtigung der zuvor herausgearbeiteten negativen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit, insbesondere der persönlichen und sozialen Konsequenzen und der stigmatisierenden Effekte, ist durchaus erklärbar und plausibel, dass Sozialhilfeleistungen auf den Anspruchslohn mindern.

Gleichwohl scheinen insbesondere die stigmatisierenden Effekte des Sozialhilfebezugs für dieses Ergebnis verantwortlich zu sein. Die Ergebnisse in Tabelle 7 zeigen nämlich auch, dass arbeitslos gemeldete Frauen einen c.p. höheren Anspruchslohn haben. Im Vergleich zu den Frauen, die nicht arbeitslos gemeldet sind, zeigt sich in der größeren Stichprobe ein signifikanter Einfluss auf den Anspruchslohn sowohl bei den Frauen, die arbeitslos gemeldet sind und keine Lohnersatzleistungen erhalten, als auch bei den Frauen, die beide Kriterien erfüllen. Die aus der Job-Search-Theorie abgeleitete Hypothese zum positiven Einfluss von Lohnersatzleistungen auf den Anspruchslohn kann auf Basis der vorliegenden Stichprobe somit nicht verworfen werden.

Die Variablen, die Arbeitsmarktnähe und Arbeitsinteresse abbilden, zeigen durchgehend die theoretisch erwarteten Vorzeichen. Bezogen auf die Frauen, die möglichst sofort bzw. dieses Jahr wieder erwerbstätig sein möchten, steigt der Anspruchslohn bei den Frauen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt die Aufnahme einer Beschäftigung anstreben. Auch ist eine Verringerung (signifikant nur in der Stichprobe mit allen Frauen) des Anspruchslohnes dann festzustellen, wenn die Frau in den letzten drei Monaten vor dem Befragungszeitpunkt aktiv nach einer Stelle gesucht hat. Des Weiteren drücken sich Schwierigkeiten, eine passende Stelle zu finden, ebenfalls im negativen Vorzeichen der entsprechenden Dummy-Variable aus, die allerdings nicht signifikant ist.

Einen statistisch gesicherten Einfluss auf den Anspruchslohn besitzt die Art der gewünschten Beschäftigung. Hierbei bilden die Frauen, die einen Vollzeitarbeitsplatz suchen, die Referenzgruppe. Bezogen auf diese Frauen reduziert sich in beiden Stichproben der Anspruchslohn signifikant für diejenigen, die eine Teilzeitbeschäftigung suchen bzw. die sich in der Art der gesuchten Beschäftigung nicht festlegen.

Der Wohnort einer verheirateten Frau hat einen positiven signifikanten Einfluss auf den Anspruchslohn. Bei verheirateten Frauen in den alten Bundesländern steigt der Anspruchslohn im Vergleich zu der Gruppe der ostdeutschen verheirateten Frauen um 21,3%, in der größeren Stichprobe beträgt dieser Effekt 18,5%.

4.3.2 Schätzergebnisse für Männer

Die Schätzergebnisse für die Männer zeigt die Tabelle 8. Es ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Stichprobe der Männer, insbesondere der verheirateten Männer mit 276 bzw. 160 Beobachtungen sehr klein ist. Dies dürfte sich auf die Schätzung der Standardfehler nicht unerheblich auswirken.

Der Anspruchslohn nichterwerbstätiger Männer ist unabhängig vom Alter. Für verheiratete Männer zeigt sich ein negativer Einfluss einer Schwerbehinderung auf den Anspruchslohn. Männer in den alten Bundesländern haben einen um etwa 20% höheren Anspruchslohn als Männer in den neuen Bundesländern. Die Schul- und Berufsausbildung hat kaum Einflüsse auf die Höhe des Anspruchslohns. Lediglich ein „berufsbildender Abschluss“ hat in Übereinstimmung mit humankapitaltheoretischen Überlegungen einen signifikant positiven Einfluss auf den Anspruchslohn. Verheiratete Männer mit einem derartigen Abschluss geben in Vergleich zu den verheirateten Männern ohne Berufsabschluss einen um rund 11% höheren Anspruchslohn an. Längere Berufserfahrung führt zu einem höheren Anspruchslohn, auch dies steht im Einklang mit der Humankapitaltheorie.

Die Mehrzahl der Schätzwerte der Variablen zum Arbeitsinteresse bzw. Arbeitsmarktnähe zeigen die theoretisch erwarteten Vorzeichen. Wie bei den Frauen führen Schwierigkeiten, eine passende Stelle zu finden, sowie die aktive Stellensuche zu einem negativen, wenn auch nur im Falle der aktiven Stellensuche zu einem signifikanten Einfluss. Dem gegenüber besteht ein positiver signifikanter Einfluss auf den Anspruchslohn dann, wenn der Zeitpunkt der erneuten Erwerbstätigkeit weiter in der Zukunft liegt. Männer, die nicht aufgrund von finanziellen Engpässen oder aus anderen Gründen auf eine sofortige Erwerbstätigkeit angewiesen sind, geben im Vergleich zu denjenigen, die möglichst sofort bzw. dieses Jahr erwerbstätig werden wollen, einen um 24,6% (alle Männer) bzw. 35,7% (verheiratete Männer) höheren Anspruchslohn an. Ein weiterer signifikanter negativer Parameterschätzer bezieht sich auf die Art der gewünscht Beschäftigung: Der Anspruchslohn sinkt, wenn ein Teilzeitarbeitsplatz gesucht wird. Im Gegensatz zu den Frauen erweist sich allerdings bei Männern der Einfluss von eigenen Lohnersatzleistungen und/oder der Arbeitslosmeldung als negativ und nur bei verheirateten Männern als signifikant.

Für das Pro-Kopf-Haushaltseinkommen und die Anwesenheit eines Kindes unter 16 Jahren im Haushalt besteht ein – mehr oder weniger – geringer, aber dennoch positiver signifikanter Einfluss auf den Anspruchslohn. Ein Erklärungsansatz für dieses Verhalten ist möglicherweise das ausgezahlte Kindergeld, was in diesem Fall das Nichterwerbseinkommen des arbeitslosen Mannes erhöht und eine entsprechende Erhöhung seines Anspruchslohnes nach sich zieht.

Ein Einfluss der Sozialhilfeanspruchnahme auf den Anspruchslohn lässt sich bei den Männern nicht feststellen. Im Gegensatz zu den Frauen deutet sich sogar ein positiver Einfluss an, er ist jedoch nicht signifikant. Damit lässt sich aber zumindest ausschließen, dass der Bezug

von Sozialhilfe, den Anspruchslohn der Männer senkt. Interessant ist aber, dass verheiratete Männer, die arbeitslos gemeldet sind und Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) beziehen einen um 13% geringeren Anspruchslohn angeben als verheiratete Männer die nicht arbeitslos gemeldet sind. Dieses Ergebnis bestätigt damit nicht die ökonomische Theorie sondern ist eher ein Indiz für die negativen persönlichen und familiären Folgen der Arbeitslosigkeit.

Tabelle 8: Schätzergebnisse für den Anspruchslohn für alle Männer
(n = 267) bzw. verheiratete Männer (n = 160)

Alle Männer				Verheiratete Männer			
lnrw	Coef.	Std. Err.	t	Coef.	Std. Err.	t	
Number of obs	=	3728		Number of obs	=	2665	
Censored obs	=	3461		Censored obs	=	2505	
Uncensored obs	=	267		Uncensored obs	=	160	
Wald chi2 (32)	=	557.86		Wald chi2 (34)	=	521.07	
Prob > chi2	=	0.0000		Prob > chi2	=	0.0000	
-----				-----			
alter	-.0028983	.0043444	-0.667	-.001153	.0061185	-0.188	
behind	-.0730729	.0513944	-1.422	-.1691465	.064157	-2.636***	
schulab1	.0176098	.0371592	0.474	-.0312927	.0475885	-0.658	
schulab2	.0004921	.0773632	0.006	.0204788	.100022	0.205	
schulab3	-.0552837	.0478647	-1.155	-.0563395	.0559863	-1.006	
schulab4	-.112178	.0592175	-1.894*	-.0479844	.0758073	-0.633	
bilab1	.056574	.0455113	1.243	.1068279	.0604149	1.768*	
bilab2	.0624328	.0847197	0.737	-.0402738	.1295639	-0.311	
jobex	.0079161	.004003	1.978**	-.0011672	.0057076	-0.204	
nojobex1	-.0284597	.0773775	-0.368	.1895759	.1332365	1.423	
nojobex	.0053141	.0050703	1.048	.0020609	.0075323	0.274	
heinkpk	.0001899	.0001075	1.767*	.000285	.0001955	1.457	
sozhilf	.0760776	.0570159	1.334	.1343026	.0860034	1.562	
kind	.0983356	.0336457	2.923***	-.0537091	.0476269	-1.128	
jobzeit1	.24551	.0903852	2.716***	.3567368	.1121147	3.182***	
stllef1	-.117233	.0656157	-1.787*	-.1990136	.1070333	-1.859*	
jobsuch	-.0066607	.0326784	-0.204	-.0209133	.0414779	-0.504	
jobint1	-.4965924	.0911621	-5.447***	-.6932854	.1330285	-5.212***	
jobint2	-.063764	.0424065	-1.505	-.0156513	.057778	-0.271	
jobneu1	.0330867	.0463749	0.713	.0629132	.0617651	1.019	
jobneu2	-.1372171	.0326131	-4.207***	-.1695621	.0420797	-4.030***	
jobgrnd1	.0209464	.1221426	0.171	.1645548	.2402257	0.685	
jobgrnd2	-.0267451	.0292402	-0.915	-.0525911	.036913	-1.425	
joblos1	-.0351337	.0538355	-0.653	-.1320584	.0759217	-1.739*	
joblos2	-.0740663	.0600275	-1.234	-.0550049	.0758591	-0.725	
alpart	-	-	-	-.0503023	.079474	-0.725	
region	.2292638	.0359426	6.379***	.2062096	.0477526	4.318***	
_cons	7.364596	.2709677	27.179***	7.509533	.4143595	18.123***	
-----				-----			
select							
alter	.0041621	.0040859	1.019	-.0034689	.0053885	-0.644	
schulab2	-.3171305	.1494366	-2.122**	-.0667778	.1945444	-0.343	
heinkpk	.0013973	.0000724	19.297***	.0018459	.0000991	18.630***	
jobpart7	-	-	-	.1393408	.1001133	1.392	
alpart	-	-	-	.5697715	.1365528	4.173***	
famstd0	-.1116887	.0954713	-1.170	-	-	-	
bilab1	-.206034	.0897128	-2.297**	-.2378119	.1088123	-2.186**	
bilab2	-.470791	.162465	-2.898***	-.5931596	.2100582	-2.824***	
kind	.0630571	.0844277	0.747	-.0376191	.1063052	-0.354	
np80	.2749814	.0593453	4.634***	.2150074	.0733536	2.931***	
_cons	-2.172445	.1877669	-11.570***	-1.98235	.2911572	-6.809***	
-----				-----			
mills							
lambda	.1907407	.1066658	1.788*	.2173564	.1524117	1.426	
-----				-----			
rho	0.68785			0.77196			
sigma	.27729785			.2815657			
lambda	.1907407	.1066658		.2173564	.1524117		
-----				-----			

* 10% Signifikanzniveau, ** 5% Signifikanzniveau, *** 1% Signifikanzniveau
* 10% Signifikanzniveau, ** 5% Signifikanzniveau, *** 1% Signifikanzniveau

5. Zusammenfassung und Ausblick

Werden Familien von der Sozialhilfe abhängig? Eine endgültige Antwort auf diese Frage lässt sich aus den Ergebnissen dieser Expertise erwartungsgemäß nicht ableiten. Dazu ist das Thema zu komplex und die Dimensionen der „Abhängigkeit“ zu vielfältig.

Behandelt wurde im Rahmen der Expertise nur ein Teilaspekt, die Frage nämlich, inwieweit Sozialhilfe und andere staatliche Transfers positive oder negative Anreize für die Erwerbstätigkeit setzen. Positive Anreize sind eine Voraussetzung dafür, dass eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe erst gar nicht entsteht. Der Zusammenhang zwischen staatlichen Transfersystemen und Arbeitsangebot wird vorzugsweise auf Grundlage der neoklassischen mikroökonomischen Theorie des Arbeitsangebots diskutiert. Wichtig ist, dass auch die politische Diskussion zu diesem Thema implizit oder explizit darauf aufbaut. Dabei wird oft der Eindruck vermittelt, das individuelle Kalkül arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger beschränke sich auf den einfachen Vergleich der Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Sozialhilfe.

Die Literaturanalyse, die einen Schwerpunkt der Expertise ausmacht, zeigt aber, dass die Zusammenhänge zwischen Transfersystemen und Erwerbstätigkeit wesentlich komplexer sind. Zwar mindern staatliche Transferleistungen den Anreiz erwerbstätig zu werden. Gleichwohl haben persönliche Auswirkungen von Arbeitslosigkeit und stigmatisierende Effekte des Sozialhilfebezugs möglicherweise einen positiven Anreiz auf die Erwerbsneigung.

Die empirische Analyse dieser Zusammenhänge ist ein weiterer Schwerpunkt der Expertise. Dabei wurde aus methodischer Hinsicht ein Weg eingeschlagen, der in der empirischen Forschung noch relativ wenig genutzt wird, nämlich die Analyse von direkt erfragten Anspruchslöhnen Nichterwerbstätiger. Dieses Konzept erlaubt es, die in der Literaturanalyse herausgearbeiteten Determinanten empirisch zu überprüfen.

Die Ergebnisse sind nicht eindeutig. Für verheiratete Frauen zeigt sich ein signifikant negativer Einfluss des Sozialhilfebezugs auf den Anspruchslohn: Verglichen mit Frauen, die keine Sozialhilfe beziehen, wären sie also bereit, zu einem geringeren Lohn zu arbeiten. Gleichzeitig zeigt sich aber, dass arbeitslos gemeldete Frauen, die Arbeitslosengeld oder -hilfe beziehen einen höheren Anspruchslohn haben als Frauen, die nicht beim Arbeitsamt gemeldet sind. Dieses Ergebnis, das sich auch für Männer zeigen lässt, wiederum stützt die aus ökonomischen Modellen ableitbaren Überlegungen.

Das Erwerbsverhalten von Männern wird weder negativ noch positiv vom Sozialhilfebezug beeinflusst.

Zusammenfassend findet sich also mit dem hier eingeschlagenen Weg keine Unterstützung für die These, dass Sozialhilfebezug einen originären negativen Effekt auf das Arbeitsangebot hat. Abhängigkeit von der Sozialhilfe, zumindest was diesen Aspekt betrifft, scheint damit in Deutschland keine bedeutende Rolle zu spielen.

Der in der Expertise verwendete Ansatz ist eher statischer Natur und kann nur einen Baustein der Analyse des komplexen Phänomens „Abhängigkeit“ liefern. Ein anderer wichtiger Baustein ist die Analyse von Verlaufsdaten, die mindestens zwei Generationen von Familien und Lebensgemeinschaften umfassen. Derartige Datensätze, die ein breites Spektrum sozi-

demographischer Angaben enthalten und zudem auch ausreichende Fallzahlen gewährleisten, sind für Deutschland u.W. nicht verfügbar. Das SOEP ist zwar von der Anlage her für derartige Analysen geeignet, es sind jedoch beträchtliche Einschränkungen bezüglich der analysierbaren Fälle in Kauf zu nehmen.

Welche sozialpolitischen Schlussfolgerungen lassen sich aus den Ergebnissen ziehen? Die mit Abstand größte Gruppe unter den Sozialhilfebeziehern sind Kinder unter 18 Jahren. Ein großer Teil davon wächst in den Haushalten von Alleinerziehenden auf (vgl. Bundesregierung 2001). Die Bekämpfung von Sozialhilfeabhängigkeit ist also neben allgemeinen Ansätzen der Wirtschafts- und Sozialpolitik vor allem auch ein Aufgabenbereich der Familienpolitik.

Geringe Erwerbseinkommen und Arbeitslosigkeit sind die wesentlichen Gründe für den Sozialhilfebezug von erwerbsfähigen Personen. Dafür sind in erster Linie fehlende oder mangelnde berufliche Qualifikationen verantwortlich. Sozialhilfebezug von Familien hat seinen Grund aber auch darin, dass in Haushalten mit Kindern oft nur ein Erwerbseinkommensbezieher den Lebensunterhalt bestreitet. Fällt dieses Einkommen längerfristig aus, ist Sozialhilfebezug oft die unausweichliche Folge. Die Ergebnisse der Expertise zeigen, dass Sozialhilfebezug den Anspruchslohn verheirateter Frauen senkt, sie also – im Vergleich mit den Frauen, deren Haushalt nicht von der Sozialhilfe abhängig ist – eine besondere Motivation zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben. Warum werden sie dann nicht erwerbstätig? Grund könnte eine schlechte Arbeitsmarktverfassung sein. Wesentlicher dürfte jedoch sein, dass für Frauen die Vereinbarkeit von Familie, Kindererziehung und Erwerbstätigkeit nach wie vor nur sehr schwer möglich ist. Die vorschulischen Betreuungsmöglichkeiten, aber auch die Betreuung nach der Schule sind insbesondere in Deutschland ein Problem für viele kindererziehende Frauen. Deshalb dürfte der Ausbau vorschulischer und schulischer Kinderbetreuung mittelfristig einen wesentlichen Beitrag zu einer verminderten Sozialhilfeabhängigkeit von Familien leisten. Dies dürfte insbesondere für alleinerziehende Frauen zutreffen, die nach Trennung oder Scheidung in besonderem Masse auf Betreuungsmöglichkeiten angewiesen sind. In vielen Fällen führt dieses Problem dazu, dass, vor der Scheidung erwerbstätige Frauen ihre Arbeitszeit einschränken oder ihre Erwerbstätigkeit ganz aufgeben müssen (vgl. Schwarze und Härpfer 2000).

Für Paarhaushalte könnte eingewendet werden, der Ausfall des männlichen Einkommens im Haushalt könne durch die Erwerbsaufnahme der Frau kompensiert werden. Das Erwerbseinkommen der Frau wird aber im allgemeinen dazu nicht ausreichen. Die Wiedereinstiegseinkommen von Frauen sind aufgrund oftmals diskontinuierlicher Erwerbsbiographien und durch individuelle Familienplanung beeinflusste Ausbildungsentscheidungen oft deutlich geringer, als das Einkommen von Männern mit gleicher Ausgangsqualifikation (vgl. Schwarze 2001).

Auch dieses Problem stellt sich insbesondere für alleinerziehende Frauen, die erst nach Trennung oder Scheidung wieder in das Berufsleben zurückkehren (wollen). Eine auf Frauen mit diskontinuierlichen Erwerbsbiographien gezielte Bildungs- und Weiterbildungspolitik könnte demnach einen Beitrag zu einer verminderten Sozialhilfeabhängigkeit von Familien leisten.

Das Erwerbseinkommen der Frauen reicht also oftmals nicht aus, um den Lebensunterhalt der Familie allein zu bestreiten. Es würde allerdings die Situation verbessern helfen, wenn ergänzend zu diesem Einkommen Sozialhilfe bezogen werden könnte. Dies ist aber unter dem gel-

tenden Sozialhilferecht nur in einem unbedeutenden Ausmaß möglich. Erwerbseinkommen werden – abgesehen von einem nur geringen Freibetrag – fast vollständig auf die Sozialhilfe angerechnet. Die Anreize zu einer, die Sozialhilfe ergänzenden Erwerbstätigkeit sind also nur sehr gering. Eine Reform des Sozialhilferechts ist also dringend erforderlich. Entsprechende Modelle werden schon lange diskutiert. Man könnte ergänzend zu diesen Modellen darüber nachdenken, spezielle Anreize für Familien zu setzen, indem zum Beispiel Partnereinkommen weniger restriktiv behandelt werden.

6. Literatur

- Adamy, W. (1998): Sozialhilfe und Erwerbstätigkeit. In: Soziale Sicherheit, 1998/1, S. 29-36.
- Bach, H. W. (1990): Die Langzeitarbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland Teil 2, In: Sozialer Fortschritt, 1990/6, S. 129-135.
- Bach, H.-U. et. al. (2000): Der Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1999 und 2000, In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 2000/1, S. 5-38.
- Bäcker, G. und Hanesch, W. (1994): Sozialhilfeniveau und untere Arbeitnehmereinkommen; Expertise für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Bahn Müller, R. (1978): Arbeitslose als politisches Konfliktpotential? In: Wacker, A. (Hrsg.), S. 107-133.
- Becker, G. S. (1993): Human Capital, 3. Auflage, University of Chicago Press.
- Berthold, N. (1987): Lohnstarrheit und Arbeitslosigkeit, Rudolf Haufe Verlag, Freiburg.
- Boss, A. (1999): Sozialhilfe, Lohnabstand und Leistungsanreize, Institut für Weltwirtschaft Kiel, Kieler Arbeitspapier Nr. 912.
- Breuer, W. und Engels, D. (1994): Gutachten zum Lohnabstandsgebot. In: Bundesministerium für Familie und Senioren: Bericht und Gutachten zum Lohnabstandsgebot, Stuttgart, Berlin, Köln.
- Brinkmann, C. (1976): Finanzielle und psycho-soziale Belastungen während der Arbeitslosigkeit, In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 9, S. 397-413.
- Buhr, P. (1995): Sozialhilfe – Mythos und Realität. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 9 (1995), S. 1060-1070.
- Bundesministerium für Familie und Senioren (1994): Bericht und Gutachten zum Lohnabstandsgebot, Stuttgart, Berlin, Köln.
- Bundesregierung (Hg.) (2001): Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bonn.
- Fallon, P. und Verry, D. (1988): The Economics of Labour Markets, Phillip Allan Publishers, Oxford.
- Franz, W. (1999): Arbeitsmarktökonomik, 4. Auflage, Springer-Verlag, Berlin.
- Fremdling, D. (1989): Soziale Auswirkungen der Arbeitslosigkeit in der Industriegesellschaft, Betriebswirtschaftliches Institut der Universität Stuttgart.
- Ganßmann, H. und Haas, M. (1996): Lohn und Beschäftigung, Marburg.
- Guggemos, P. (1989): Bewältigung der Arbeitslosigkeit: eine qualitative Studie in Liverpool und Augsburg, Deutscher Studien Verlag, Weinheim.
- Gronau, R. (1971): Information and Frictional Unemployment. In: American Economic Review, 61, S. 290-301.
- Hanesch, W. (1995): Sozialhilfe und Niedrigeinkommen. In: Gewerkschaftliche Monatshefte, 1995/3, S. 183-195.
- Hanz, D. (1998): Wahrung des Lohnabstandsgebots? In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 1998/9, S. 253-256.
- Harrison, R. (1978): Die demoralisierende Erfahrung längerfristiger Arbeitslosigkeit. In: Wacker, A. (Hrsg.), S. 37-56.
- Heckman, J. J. (1979): Sample Selection Bias as a Specification Error. In: Econometrica, 47, S. 153-161.
- Hübinger, W. (1989): Zur Lebenslage und Lebensqualität von Sozialhilfeempfänger. In: Sozialer Fortschritt, 38, S. 172-180.

- Jahoda, M. (1983): *Wieviel Arbeit braucht der Mensch? Arbeit und Arbeitslosigkeit im 20. Jahrhundert*, Beltz-Verlag, Weinheim und Basel.
- Kaltenborn, B. (1999): *Arbeitsmarkteffekte subventionierter Sozialabgaben. Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung*, Bd. 228, Nürnberg.
- Kleinhenz, G. (1989): *Der Verlust des Arbeitsplatzes: Wirkungen auf das Leben und die sozioökonomische Stellung des Arbeitslosen*. In: Scherf, H. (Hrsg.), S. 519-531.
- König, H. (1979): *Job-Search-Theorien*. In: Bombach, G. et al. (Hrsg.), S. 63-115.
- Lärm, T. (1982): *Arbeitsmarkttheorie und Arbeitslosigkeit*, R. G. Fischer Verlag, Frankfurt a. M..
- Leibfried, S. et al. (1995): *Zeit der Armut. Lebensläufe im Sozialstaat*, Frankfurt a.M.
- Lippman, St. A. und McCall, J.J. (1976) *The Economics of Job Search: A Survey*. In: *Economic Inquiry*, 14, S. 155-189.
- Prasad, E. S. (2001): *The Dynamics of Reservation Wages. Preliminary Evidence from the GSOEP*. In: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, Heft 1.
- Projektgruppe Sozio-ökonomisches Panel (1995): *Das Sozio-ökonomische Panel (SOEP) im Jahre 1994*. In: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, Jg. 64 (1995/1), S. 5-15.
- Riphahn, R. T. (2000): *Rational Poverty or Poor Rationality? The Take-up of Social Assistance Benefits*. IZA-Discussion Paper, No. 124, Bonn.
- Riphahn, R. T., Thalmeier, A., Zimmermann K. F., (1999): *Schaffung von Arbeitsplätzen für Geringqualifizierte. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung*, Bonn.
- Schwarze, J. (2001): *Auswirkung von Diskontinuitäten und „atypischer“ Beschäftigung in der Erwerbsbiographie auf das individuelle Erwerbseinkommen: Theoretische Analysen und Befunde empirischer Studien für Deutschland. Expertise im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung*, Düsseldorf
- Schwarze, J. und Härpfer, J. (2000): *Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung für Familien: Erwerbstätigkeit, Einkommen und Lebenszufriedenheit. Expertise im Auftrag des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg*, ifb-Materialien Nr. 4-2000, Bamberg.
- Seffen, A. (1992): *Zur Kritik an der Sozialhilfe in der alten Bundesrepublik, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik 9/1991 (195) des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln*, Deutscher Institutsverlag.
- Siebert, H. (1994): *Geht den Deutschen die Arbeit aus?* C. Bertelsmann Verlag, München.
- Siebert, H. und Stähler, F. (1995): *Sozialtransfers und Arbeitsangebot*. In: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, 115, S. 377-392.
- Sozialgesetzbuch III.
- Statistisches Bundesamt (1998): *Fachserie 13 (Sozialhilfe), Reihe 2*.
- Steffen, J. (1993): *Das Verhältnis von Lohn und Sozialhilfe*. In: *Sozialer Fortschritt*, 1993/4-5, S. 91-95.
- Steiner, V. (2001): *Beschäftigungseffekte einer Subventionierung der Sozialbeiträge von Geringverdienern*. Erscheint in: W. Schmähl (Hg.): *Wechselwirkungen zwischen Arbeitsmarkt und sozialer Sicherung*, Schriften des Vereins für Sozialpolitik.
- Thuy, P. (1999): *Sozialstaatsprinzip und Marktwirtschaft*, Verlag Paul Haupt, Bern u.a..
- Wagner, G., Schupp, J. und Rendtel, U. (1994): *Das Sozio-ökonomische Panel – Methoden der Datenproduktion und –aufbereitung im Längsschnitt*. In: Hauser, R et al. (Hrsg.), S. 70-112.

- Weeber, J. (1992): Vermindert die bestehende Sozialhilfe das Arbeitsangebot? In: Konjunkturpolitik, 38, S. 55-68.
- Winkelmann, L. und Winkelmann, R. (1995): Happiness and Unemployment: A Panel Data Analysis for Germany. In: Konjunkturpolitik, 41, S. 293-307.
- Winkelmann, L. und Winkelmann, R. (1998): Why are the Unemployed so unhappy? Evidence from Panel Data. In: *Economica*, 65, S. 1-15.